



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024

Gerichtsrat – Appellationsgericht – Strafgericht –
Zivilgericht – Sozialversicherungsgericht –
Gericht für fürsorgliche Unterbringungen – Jugendgericht

Inhalte

3

Gerichtsrat

- 4 Vorwort
- 5 Gerichtsrat
- 6 Aufgaben
- 9 Nebenbeschäftigungen

50

Sozialversicherungsgericht

- 51 Vorwort
- 52 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte
- 60 Statistik

10

Appellationsgericht

- 11 Vorwort
- 12 Personelles und Administratives
- 14 Geschäftsgang
- 16 Rechtsprechung
- 17 Statistik
- 24 Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
- 25 Anwaltsprüfungskommission
- 26 Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

64

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen

- 65 Vorwort
- 66 Organisation
- 68 Gerichtstätigkeit
- 69 Statistik
- 72 Ausblick

27

Strafgericht

- 28 Vorwort
- 29 Tätigkeiten und Projekte
- 32 Finanzielle Entwicklung
- 33 Statistik

73

Jugendgericht

- 74 Vorwort
- 75 Bericht über das Jahr 2024
- 77 Tätigkeiten des Jugendgerichts

41

Zivilgericht

- 42 Vorwort
- 43 Entwicklung in den Verfahrenszahlen
- 44 Personelles
- 44 Projekte
- 45 Statistik



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Gerichtsrat

Jahresbericht 2024

Gerichtsrat

Vorwort

Die Justiz und den Gerichtsrat beschäftigen derzeit die Anforderungen der Digitalisierung der Justiz in mehrfacher Hinsicht. Die zuständigen Organe der kantonalen Justiz sind nach wie vor stark in das Projekt Justitia 4.0 eingebunden. Mit der am 20. Dezember 2024 durch die eidgenössischen Räte erfolgten Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) ist nun auch der entsprechende Zeitplan bekannt. Zunehmend drängender erweist sich weiter die Ablösung der Geschäftsverwaltungssoftware JURIS nach deren Verkauf an die Firma LogObject. Bisher sollte diese in den Zusammenhang mit dem Projekt Justitia 4.0 gestellt werden, dessen Anforderungen noch nicht abschliessend geklärt sind. Und schliesslich stellt das vom Regierungsrat zur Vereinheitlichung der kantonalen IT-Landschaft initiierte Projekt Pharos die bisher mit eigenen, angepassten und gut funktionierenden IT-Lösungen arbeitende Justiz vor grosse Herausforderung bezüglich der künftigen Ausrichtung der eigenen IT-Strategie.

Gerichtsrat

Dem Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan gehörten im Jahr 2024 an:

- Dr. Stephan Wullschleger, Vorsitzender Präsident Appellationsgericht
- Dr. Gregor Thomi, Vorsitzender Präsident Sozialversicherungsgericht (bis Ende Juni 2024)
- Dr. Andrea Pfeiderer, Vorsitzende Präsidentin Sozialversicherungsgericht (ab Juli 2024)
- lic. iur. Patrik Müller, Vorsitzender Präsident Zivilgericht
- Dr. René Ernst, Vorsitzender Präsident Strafgericht (bis Ende Dezember 2024)
- Dr. Claudius Gelzer, Präsident Appellationsgericht.

Mit beratender Stimme gehören die Erste Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts, lic. iur. Barbara Noser Dussy, und der Verwaltungschef des Appellationsgerichts, Roger Grieder, dem Gerichtsrat an und führen dessen Sekretariat. Den Vorsitz des Gerichtsrats führt ex officio Dr. Stephan Wullschleger. Die Vertretung des Gerichts für fürsorgliche Unterbringungen und des Jugendgerichts erfolgt durch die Vertretungen des Appellationsgerichts resp. des Strafgerichts.

Der Gerichtsrat hat im Jahr 2024 insgesamt 9 Sitzungen durchgeführt.

Aufgaben

Die Aufgaben des Gerichtsrats bestimmen sich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgrund der abschliessenden Aufzählung im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; SG 154.100). Dem Gerichtsrat obliegt die Erstellung des Budgets der Gerichte, ihre Vertretung gegenüber Parlament und Regierung sowie die Festlegung der strategischen Leitlinien in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement und Personalwesen der Gerichte, bei Letzterem soweit eine einheitliche Regelung an den Gerichten erforderlich ist. Ferner stehen dem Gerichtsrat die Bewilligung des Stellenplans der Gerichte, die Einreihung der Stellen an den Gerichten in die Lohnklassen und der Erlass der notwendigen Reglemente in seinem Kompetenzbereich zu.

Im Berichtsjahr hat der Gerichtsrat unter anderem das Honorarreglement (SG 291.100) um eine Regelung des Honorars bei unentgeltlicher Mediation ergänzt.

Er hat im Rahmen des kantonalen Risikomanagements gemäss § 22 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SG 610.100) auf der Grundlage der Risiko-beurteilungen der einzelnen Gerichte mit dem Risikobericht des Gerichtsrats 2024 die aktuell bestehenden Risiken, welche die kantonale Justiz insgesamt betreffen, neu beurteilt und die getroffenen Bewältigungsstrategien und Massnahmen geprüft.

Zusammen mit dem für das Personalmanagement der Gerichte zuständigen HR des Präsidialdepartements ist der Gerichtsrat zum Schluss gekommen, dass die hierfür zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht ausreichen. Der Gerichtsrat hat dabei entschieden, dass die zusätzlich notwendigen Stellen nicht an den Gerichten, sondern durch eine Aufstockung des HR PD geschaffen werden sollen. Hierfür soll dem Grossen Rat mit dem Budget 2026 Antrag gestellt werden.

Weiter hat der Gerichtsrat dem Grossen Rat auf Antrag des Appellationsgerichts eine Erhöhung der Richterzahl am Appellationsgericht beantragt (vgl. Geschäft 24.5203) und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement mit Schreiben vom 23. April 2024 notwendige und wünschbare Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes unterbreitet. Ausgelöst wurde diese Initiative durch die Notwendigkeit der Anpassung des Rechtsmittelwegs aufgrund der Revision der Strafprozessordnung.

IT der Gerichte

Wie bereits im letztjährigen Jahresbericht festgestellt, ist der Gerichtsrat besorgt über die vom Regierungsrat beschlossene neue kantonale IT-Strategie, mit welcher kantonsinterne Dienste nur noch im Rahmen eines «One Service Package» bezogen werden können und auch der Support stärker zentralisiert werden soll. Der Gerichtsrat ist daher im Berichtsjahr mit der Bitte um Klärung der spezifischen Situation im Bereich der IT der Gerichte an den Regierungsrat gelangt. Ein klärender Entscheid des Regierungsrats, ob trotz dieses Strategiewechsels auch in Zukunft die von der eigenen IT der Gerichte erarbeiteten, innovativen, den spezifischen Bedürfnissen angepassten und bewährten IT-Lösungen an den Gerichten fortgeführt werden können oder hierfür die Variante einer vollständig eigenständigen IT-Versorgung der Gerichte durch die eigene IT angestrebt werden muss, steht trotz entsprechender Nachfrage bisher noch aus. Problematisch erscheint dem Gerichtsrat dabei auch die vom Regierungsrat angestrebte Integration der IT-Supportmitarbeitenden in die IT BS. Der Gerichtsrat ist überzeugt, dass damit der bisher funktionierende, rasche Support bei IT-Problemen während laufenden Gerichtsverhandlungen nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Ablösung JURIS

Der Gerichtsrat sah sich mit der Tatsache konfrontiert, dass die Firma Abraxas die Geschäftsverwaltungssoftware JURIS mit den entsprechenden Lizenzverträgen ohne Rücksprache mit den betroffenen Gerichten auf die Firma LogObject übertragen hat. Mit dieser Übernahme verfolgt LogObject das Ziel, die bisher JURIS nutzenden Gerichte und Staatsanwaltschaften mit der auf dem polizeilichen Geschäftsverwaltungsprogramm MyAbi beruhenden Software MyJuris zu bedienen. Die «JURIS-Kantone» haben sich in der Folge zur Wahrung ihrer Rechte und zur Sicherstellung der weiteren Nutzung von JURIS gemeinsam an die beiden Firmen gewandt und gemeinsam neue Verträge zur Sicherstellung der weiteren Verwendung der jeweils genutzten JURIS-Versionen ausgehandelt. Weiter wurde zur besseren Vernetzung und Abstimmung des Vorgehens bei der Erneuerung der Geschäftsverwaltungssoftware von einer Mehrzahl dieser Kantone der Verein Justiz Digital gegründet. Da JURIS mittlerweile das End-of-Life erreicht hat, muss es abgelöst werden. Während einzelne Kantone die von LogObject angebotene Migration vornehmen wollen, bereiten die basel-städtischen Gerichte zusammen mit Behörden anderer Kantone im Justizbereich und mit Partnern im Rahmen des Projekts DiWaJu (Digitaler Wandel der Justiz) eine Ausschreibung für eine neue, zeitgemässe und zukunftsgerichtete Software-Lösung vor.

Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI)

Die Universität Basel und die Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) sind an die Gerichte des Kantons Basel-Stadt mit dem Anliegen einer Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung und Erprobung von KI-Lösungen für die Gerichte herantreten. Auf entsprechenden Beschluss des Gerichtsrats hin haben die Gerichte mit den beiden Forschungseinrichtungen eine Absichtserklärung vom 30. September 2024 über die Zusammenarbeit in diesem Bereich unterzeichnet, mit welcher sie deren Antrag auf Finanzierung durch den Schweizerischen Nationalfonds unterstützen. Den Gerichten ist dabei der Datenschutz bei der Anwendung von KI-Tools ein wichtiges Anliegen, weshalb sie die Übertragung von Personendaten aus Verfahren auf externe Server im Rahmen der Nutzung von KI-Anwendungen ausschliessen möchten. Die Zusammenarbeit wird sich daher auf die Unterstützung im Bereich der juristischen Recherche fokussieren.

Nebenbeschäftigungen

Gemäss § 57 GOG obliegt dem Gerichtsrat die Genehmigung von Nebentätigkeiten, welche die Vollzeitpräsidien und die Teilzeitpräsidien wie auch die vollzeitangestellten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an den Gerichten ausüben. Über die genehmigten Tätigkeiten ist dem Grossen Rat jährlich Bericht zu erstatten.

Der Gerichtsrat hat im Berichtsjahr Dr. Rita Jedelhauser, Präsidentin FU-Gericht mit Teilpensum, die Nebentätigkeit als nebenamtliche Richterin am Zivilgericht Basel-Stadt bewilligt und von der Neuausrichtung ihrer bereits bewilligten anwaltlichen Erwerbstätigkeit Kenntnis genommen.

Gerichtsrat Basel-Stadt
Der Vorsitzende
Dr. Stephan Wullschleger



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Appellationsgericht

Jahresbericht 2024

Appellationsgericht

Das Appellationsgericht ist die oberste kantonale Instanz in Zivil- und Strafsachen. In dieser Eigenschaft urteilt es im Rechtsmittelverfahren über die Entscheide des Strafgerichts, des Jugendgerichts sowie des Zivilgerichts und entscheidet in einigen gesetzlich definierten Gebieten des Zivilrechts, namentlich in immaterialgüterrechtlichen Verfahren, als erste und einzige kantonale Instanz. Es übt die Aufsicht über diese erstinstanzlichen Gerichte aus und untersteht seinerseits der Oberaufsicht durch das Parlament. Als kantonales Verwaltungsgericht überprüft es die Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden sowie von gerichtlichen Instanzen wie der Steuerrekurskommission und der Baurekurskommission. Ausserdem fungiert es als Verfassungsgericht. Das Appellationsgericht wendet in seiner Rechtsprechung grundsätzlich Normen aus der gesamten Rechtsordnung, einschliesslich internationaler Übereinkommen, an.

Personelles und Administratives

Personalbestand

Die Gerichtspräsidien werden vom Volk, die 14 nebenamtlichen Richterinnen und Richter vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 20 Abs. 1, 3 und 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG. 154.100). Das Appellationsgericht wählt jeweils auf seine eigene Amtsdauer Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300] und § 5 Abs. 3 lit. b des Organisationsreglements des Appellationsgerichts [SG 154.150]).

Die aktuelle Amtsperiode dauert von 2022 bis 2027. Im Berichtsjahr 2024 hat es in den Gremien der Gerichtspräsidien, der Richterinnen und Richter und der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahme des Appellationsgerichts keine personellen Änderungen gegeben.

Infolge der grossen Geschäftslast wurde die Anzahl ordentlicher Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber per Anfang 2024 um 160 Stellenprozente auf 1490 Stellenprozente (einschliesslich der Ersten Gerichtsschreiberin und des Leitenden Gerichtsschreibers) aufgestockt, verteilt auf 20 Personen. Neben den zwei neuen Stellen gab es im Team der bestehenden Gerichtsschreibenden einen Wechsel. Ausserdem waren mehrere ausserordentliche Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber für das Appellationsgericht tätig.

Ausserdem bietet das Appellationsgericht jährlich 12 dreimonatige Gerichtsvolontariate an, mit welchen es jungen Juristinnen und Juristen namentlich im Hinblick auf die Absolvierung des Anwaltsexamens Praxiserfahrung und Einblicke in die Arbeit an einem zweitinstanzlichen Gericht ermöglicht.

Per 1. Januar 2024 hat Patrik Allemann die neu geschaffene Position Leiter Weibeldienst angetreten. Einzelne personelle Wechsel hat es auch in der Kanzlei des Appellationsgerichts, im Rechnungswesen der Gerichte und bei der Informatik der Gerichte gegeben. Die Kanzlei wird bei der Anonymisierung der Urteile weiterhin durch studentische Hilfskräfte unterstützt.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung der Gerichtspräsidien, Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Richterinnen und Richter, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Verwaltungsangestellten des Gerichts kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/appellationsgericht/ueber-das-appellationsgericht>

Präsidienkonferenz und Gesamtgericht

Die Präsidienkonferenz des Appellationsgerichts tagte im Berichtsjahr 2024 achtmal und fällte zwei Zirkulationsbeschlüsse (2023: acht Sitzungen).

Das Gesamtgericht erledigte die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte anlässlich einer Sitzung sowie mit einem Zirkulationsbeschluss (2023: eine Sitzung).

Geschäftsgang

Neue Abläufe bei den strafrechtlichen Berufungen

Am 1. Januar 2024 wurden im Rahmen einer Revision der Strafprozessordnung unter anderem Beschränkungen der Behandlungszeiten von Berufungen und Beschwerden im Gesetz eingeführt. Beschwerden sollen neu innerhalb von 6 Monaten (Art. 397 Abs. 5 StPO), Berufungen innerhalb von 12 Monaten (Art. 408 Abs. 2 StPO) entschieden werden. Da bis anhin die Verfahrensdauer namentlich bei den strafrechtlichen Berufungen in aller Regel länger als die neu vorgegebenen Fristen dauerten, hat die strafrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts Massnahmen zur Verfahrensstraffung beschlossen. Seit Januar 2024 wird in Berufungsverfahren mit mündlicher Verhandlung auf die – gesetzlich nicht vorgesehene, aber bis anhin praktizierte – Einholung von schriftlichen Berufungsbegründungen der Berufungsparteien und von schriftlichen Berufungsantworten der Gegenparteien verzichtet. Ausserdem werden Fristerstreckungen nur noch zurückhaltend gewährt. Durch diese Massnahmen wird die Dauer zwischen Eingang der Berufung und Berufungsverhandlung markant verkürzt. Auf der anderen Seite führt der Verzicht auf schriftliche Berufungsbegründungen und -antworten dazu, dass die Verhandlungen länger dauern, da das Gericht die Argumente der Parteien im Vorfeld der Verhandlungen nur nach Massgabe der vorinstanzlichen Argumentation kennt. Dies wirkt sich auf die Dauer der Beratung und teilweise auch der Vorträge der Parteien aus. Zudem kommt es während einer Übergangszeit zu mehr Gerichtsverhandlungen, da Fälle der früheren Praxis (mit Schriftenwechsel) und der neuen Praxis (ohne Schriftenwechsel) gleichzeitig verhandlungsreif werden.

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Jahr 2024 war im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nach einem Rückgang im Vorjahr ein erheblicher Anstieg der Fälle zu verzeichnen (von 48 Fällen im Jahr 2023 auf 78 Fälle im Jahr 2024). Bei den Dublin-Haftfällen (Rücküberstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat), die in der Regel schriftlich erledigt werden, verharrte die Zahl der Fälle auf der Höhe des vorangegangenen Jahres (2023: 7 Fälle; 2024: 8 Fälle). Im Übrigen waren zwei Rekurse gegen Ausgrenzungsverfügungen des Migrationsamts zu beurteilen.

Dolmetscherwesen an den basel-städtischen Gerichten

2021 beschloss der Gerichtsrat, dass ab 2025 alle im kantonalen Verzeichnis eingetragenen Gerichtsdolmetschenden den interkantonalen Zulassungskurs «Behörden- und Gerichtsdolmetschen» oder den ehemaligen basel-städtischen Einführungskurs «Gerichtsdolmetschen» besucht und mit Diplom abgeschlossen haben müssen. Im Berichtsjahr wurde dieses umfassende Kursobligatorium abschliessend umgesetzt. Per 31. Dezember 2024 waren noch 44 Dolmetschende eingetragen, die nicht über die erforderliche Ausbildung verfügten. Sie wurden per 1. Januar 2025 aus dem Verzeichnis gestrichen. Damit sind noch 228 Dolmetschende für 68 Sprachen verzeichnet. Von diesen verfügen 217 Dolmetschende über das Diplom des interkantonalen Zulassungskurses, 10 Dolmetschende über das Diplom des basel-städtischen Einführungskurses und ein Dolmetscher über ein Diplom als Konferenzdolmetscher. Insgesamt fielen seit 2021 105 Dolmetschende weg: 58 Dolmetschende liessen sich auf eigenen Wunsch streichen, 36 verzichteten auf eine Kursteilnahme, 8 bestanden den Kurs nicht und 3 verstarben. Ihr Wegfall wurde durch die Aufnahme neuer Dolmetschender quantitativ grossenteils kompensiert. Qualitativ ist mit der Umsetzung des umfassenden Kursobligatoriums nun gewährleistet, dass alle verzeichneten Dolmetschenden eine spezifische Ausbildung zum Gerichts- und Behörden-dolmetschen mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben.

Für die im Kanton Basel-Stadt verzeichneten Gerichtsdolmetschenden fanden 2024 zwei Weiterbildungsveranstaltungen zu den Themen «Dolmetschen/ Übersetzen und künstliche Intelligenz» bzw. «Cyberkriminalität» sowie zwei Workshops zur Notizentechnik statt. Die Veranstaltungen wurde vom Verband der Behörden- und Gerichtsdolmetschenden Nordwestschweiz organisiert und von der basel-städtischen Fachstelle Integration und Antirassismus finanziell unterstützt. Sie stiessen auf ein reges Interesse der Dolmetschenden.

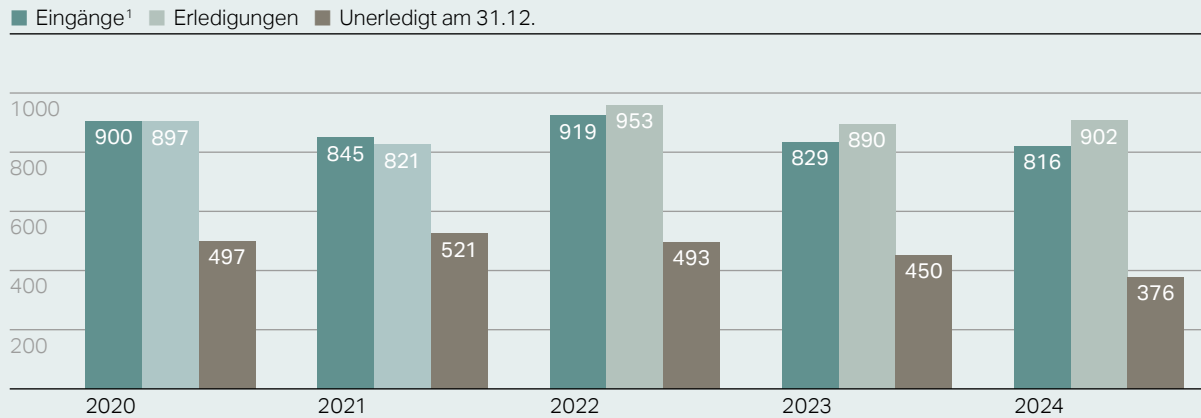
Rechtsprechung

Die Entscheide des Appellationsgerichts sind in anonymisierter Form im Internet publiziert und können auf der Seite <https://rechtsprechung.gerichte.bs.ch/> eingesehen werden. Dort ist jeweils auch angegeben, ob noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig ist. Nach einem allfälligen Entscheid des Bundesgerichts wird auf den entsprechenden Entscheid und das Ergebnis hingewiesen, so dass der Ausgang des Verfahrens in Erfahrung gebracht werden kann.

Statistik

Fallstatistik

Entwicklung der beim Appellationsgericht eingegangenen, erledigten und unerledigt gebliebenen strittigen Fälle in den letzten fünf Jahren:



¹ alle strittigen Fälle des Appellationsgerichts
(exkl. internationale Rechtshilfe in Zivilsachen und Schutzschriften)

Eingänge

Die Eingänge verteilen sich wie folgt	2020	2021	2022	2023	2024
Zivilrechtliche Berufungen	43	53	41	66	44
Zivilrechtliche Beschwerden	68	87	93	95	79
Direktklagen	8	5	11	12	3
Schutzschriften	2	2	3	2	2
Diverse Geschäfte Zivilrecht	12	7	4	2	9
Zurückgewiesene Fälle BGer ² (zivilrechtliche Abteilung)					1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	651	615	541	613	835
Strafrechtliche Berufungen	120	133	130	98	114
Strafrechtliche Beschwerden	223	157	187	175	151
Haftbeschwerden	39	33	71	48	29
Diverse Geschäfte Strafrecht	36	25	34	39	64
Zurückgewiesene Fälle BGer ² (strafrechtliche Abteilung)					9
Verwaltungsrechtliche Verfahren	272	294	285	188	190
Verfassungsrechtliche Verfahren	12	6	2	0	1
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	5	1	2	4	2
Kindes- und Erwachsenenschutz	n/a	n/a	n/a	54	42
Kinderückführungen	n/a	n/a	n/a	0	0
Zurückgewiesene Fälle BGer ² (öffentlich-rechtliche Abteilung)					0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	62	44	59	48	78
Total der Geschäfte	1553	1462	1463	1444	1653
Total der strittigen Verfahren (ohne Schutzschriften und Rechtshilfe in Zivilsachen)	900	845	919	829	816

² Die vom Bundesgericht zurückgewiesenen Fälle werden erst seit 2024 als eigene Fallkategorie erfasst. Bis 2023 wurden sie unter der Fallnummer des vom Bundesgericht aufgehobenen Verfahrens erfasst.

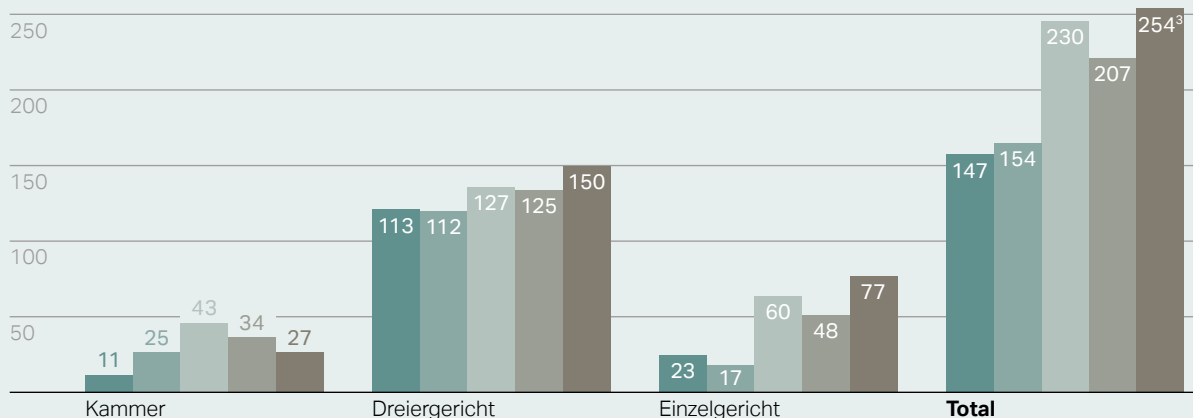
Eingänge der öffentlich-rechtlichen Fälle nach Fachgebieten

Die eingegangenen verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Verfahren verteilen sich auf folgende Fachgebiete:

	2023	2024
Planungs-, Bau- und Umweltrecht	21	40
Enteignungsrecht	0	0
Ausländerrecht	38	32
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	48	78
Öffentliches Beschaffungswesen	12	7
Sozial- und Opferhilfe	6	13
Administrativmassnahmen nach Strassenverkehrsgesetz	5	1
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	54	42
Personalrecht	5	19
Schul- und Bildungswesen	7	5
Verfassungsbeschwerden	0	1
Übrige verwaltungsrechtliche Fälle	24	13
Strafvollzug / Gefängniswesen	52	45
Abgaberechtliche Fälle	18	15

Sitzungshalbtage

Sitzungshalbtage des Gerichts ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024



³ Nicht berücksichtigt sind rund 10 angesetzte Verhandlungstage, welche kurzfristig abgeboten wurden (Rückzug, Verschiebung etc).

Fallstatus im Berichtsjahr

	Unerledigt aus Vorjahr ⁴		Im Berichtsjahr eingegangen		Im Berichtsjahr erledigt		Unerledigt Ende Berichtsjahr	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Zivilrechtliche Berufungen	19	34	66	44	52	65	33	13
Zivilrechtliche Beschwerden	21	28	95	79	90	89	26	18
Direktklagen	9	4	12	3	16	2	5	5
Schutzschriften	0	0	2	2	2	2	0	0
Diverse Geschäfte Zivilrecht	1	1	2	9	2	9	1	1
Vom BGer zurückgewiesene Fälle Zivilrecht ⁵		0		1		0		1
Gesuche um internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	0	0	613	835	613	835	0	0
Strafrechtliche Berufungen	227	178	98	114	149	136	176	156
Strafrechtliche Beschwerden	83	90	175	151	165	181	93	60
Haftbeschwerden	6	0	48	29	53	28	1	1
Diverse Geschäfte Strafrecht	12	23	39	64	37	58	14	29
Vom BGer zurückgewiesene Fälle BGer Strafrecht ⁵		0		9		6		3
Verwaltungsrechtliche Verfahren	130	82	188	190	237	197	81	75
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	0	0	1	1	0	0	1
Diverse Geschäfte Verwaltungsrecht	0	0	4	2	4	2	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutz	0	20	54	42	34	50	20	12
Kindesrückführungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Vom BGer zurückgewiesene Fälle BGer öff. Recht ⁵		0		0		0		0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	0	0	48	78	48	77	0	1
Total	509	460	1444	1653	1503	1737	450	376

⁴ Begründung der Differenz zwischen den Zahlen der im Berichtsjahr unerledigt aus dem Vorjahr übernommenen Fälle und jenen der im Vorjahr unerledigt gebliebenen Fälle: Fälle, die im Vorjahr vom Appellationsgericht entschieden wurden, wurden am Ende des Vorjahres als «erledigt» in die Statistik aufgenommen. Wenn das Bundesgericht im Berichtsjahr einen solchen Fall aufhebt, ändert sich sein Status von «erledigt» wieder auf «hängig». Daher sind die Zahlen in der Kategorie «unerledigt aus dem Vorjahr übernommene Fälle» regelmässig und zwangsläufig höher als in der Kategorie «unerledigt am 31.12. (des Vorjahres)».

⁵ Die vom Bundesgericht zurückgewiesenen Fälle werden erst seit 2024 als eigene Fallkategorie erfasst. Bis 2023 wurden sie unter der Fallnummer des vom Bundesgericht aufgehobenen Verfahrens erfasst.

Erledigungsart bei den wichtigsten Fallkategorien

	Total erledigte Fälle ⁶		Durch mat. Entscheid erledigt		Davon Entscheid der Vorinstanz bestätigt		Davon Entscheid der Vorinstanz abgeändert	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Zivilrechtliche Berufungen	52	65	36	45	25	31	11	14
Zivilrechtliche Beschwerden	90	89	44	47	40	32	4	15
Strafrechtliche Berufungen	149	136	104	115	29	41	75	74⁷
Strafrechtliche Beschwerden	165	181	108	128	62	76	46	52
Verwaltungsrechtliche Verfahren	237	197	144	106	112	88	32	18
Verfassungsrechtliche Verfahren	1	0	0	0	0	0	0	0
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	48	77	46	72	40	69	6	3

⁶ Einschliesslich der Fälle, die ohne materiellen Entscheid erledigt wurden, z.B. weil nicht darauf eingetreten wurde oder weil sie zurückgezogen, an die Vorinstanz zurückgewiesen, gegenstandslos erklärt worden oder dahingefallen sind.

⁷ Davon in 27 Fällen nur geringfügige Abänderung des Entscheids der Vorinstanz (Grössenordnung bis 25%).

Weiterzug von Urteilen ans Bundesgericht

Beschwerden in	Zivilsachen		Strafsachen		öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten		Verfassungsbeschwerden	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Am 1. Januar des Berichtsjahres waren pendent	11	8	42	47	28	40	0	1
Im Berichtsjahr gingen ein	58	50	96	62	63	35	1	0
Total	69	58	138	109	91	75	1	1
zurückgezogen, nicht eingetreten	47	37	42	40	25	17	0	0
gutgeheissen	1	0	13	5	5	2	0	0
abgewiesen	13	11	36	23	21	27	0	1
unerledigt blieben	8	10	47	41	40	29	1	0
Total	69	58	138	109	91	75	1	1

Finanzen

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2023		2024		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R24/B24
Personalaufwand	-10'602.7	-10'896.9	-10'991.7	-94.8	-0.9%
Sach- und Betriebsaufwand	-7'358.4	-7'615.1	-7'614.5	0.6	0.0%
Abschreibung Kleininvestitionen	-81.8	-83.0	-87.5	-4.5	-5.4%
Betriebsaufwand	-18'042.9	-18'595.1	-18'693.7	-98.6	-0.5%
Entgelte	2'634.8	2'491.0	2'930.7	439.7	17.7%
Betriebsertrag	2'634.8	2'491.0	2'930.7	439.7	17.7%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-15'408.1	-16'104.1	-15'763.0	341.1	2.1%
Abschreibung Grossinvestitionen	-143.1	-67.5	-267.8	-200.3	<-100.0%
Abschreibung Grossinvestitionsbeiträge	-8.6	-7.5	-27.8	-20.3	<-100.0%
Abschreibungen	-151.7	-75.0	-295.6	-220.6	<-100.0%
Betriebsergebnis	-15'559.8	-16'179.1	-16'058.6	120.5	0.7%
Finanzaufwand	-0.5	-2.0	-0.4	1.6	80.7%
Finanzertrag	0.1	0.0	0.0	0.0	n.a.
Finanzergebnis	-0.4	-2.0	-0.4	1.6	80.7%
Gesamtergebnis	-15'560.2	-16'181.1	-16'059.0	122.1	0.8%

Investitionsrechnung in 1'000 Franken	2023		2024		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R24/B24
Mobilien	-1'199.1	0.0	-177.1	-177.1	n.a.
Kleininvestitionen	-272.1	-250.0	-84.8	165.2	66.1%
Sachanlagen	-1'471.2	-250.0	-261.9	-11.9	-4.8%
Eigene Investitionsbeiträge	-54.3	0.0	-116.0	-116.0	n.a.
Investitionsausgaben	-1'525.5	-250.0	-377.9	-127.9	-51.2%
Saldo Investitionsrechnung	-1'525.5	-250.0	-377.9	-127.9	-51.2%

Kennzahlen		2023		2024		Abweichung
	Einheit	Ist	Prognose	Ist		Ist24 / Prognose24
Debitorenverluste	1'000 Fr.	683	500	422	-78	-15.6%
Neu eingegangene Verfahren	Anzahl	829	1'000	816	-184	-18.4%
Hängige Verfahren	Anzahl	450	600	376	-224	-37.3%
Erledigte Verfahren	Anzahl	890	900	902	2	0.2%
Halbtagessitzungen	Anzahl	207	215	254	39	18.1%

Personal		2023		2024		Abweichung
		Ist	Prognose	Ist		Ist24 / Prognose24
Vollzeitstellen (Headcount 100%)		45.1	49.1	48.5	-0.6	-1.2%

Appellationsgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. Stephan Wullschleger

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

Die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte Basel-Stadt ist dem Appellationsgericht administrativ zugeordnet, aber in der Sache eine eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts.

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten des Appellationsgerichts, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, sowie zwei weiteren Mitgliedern, welche durch das Appellationsgericht aus den Mitgliedern der Gerichte sowie den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern bestimmt werden. Die übrigen zwei Mitglieder werden durch die Advokatenkammer Basel ernannt. Das Appellationsgericht und die Advokatenkammer Basel ernennen zudem je zwei Ersatzmitglieder. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre und entspricht jener des Appellationsgerichts (§ 18 Abs. 3 Advokaturgesetz; SG 291.100). Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. Dezember 2027.

Die jeweils aktuelle personelle Zusammensetzung kann auf der Webseite der Aufsichtskommission eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/ueber-die-gerichte/anwaltsaufsichtskommission>. Im Berichtsjahr 2024 gab es keine personellen Wechsel.

Geschäfte der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte

	2023	2024
Aufsichtsverfahren	9	17
Entbindungen vom Berufsgeheimnis	25	24
Einträge ins Anwaltsregister	52	41
Erteilung von Substitutionsbewilligungen	55	50
Total der Geschäfte	141	132

Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte
Der Präsident
Lic. iur. Christian Hoenen

Anwaltsprüfungskommission

Die Anwaltsprüfungskommission Basel-Stadt ist wie die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eine dem Appellationsgericht administrativ zugeordnete eigenständige Kommission und Vorinstanz des Verwaltungsgerichts. Sie besteht aus fünf Mitgliedschaften, aktuell aufgeteilt auf sechs Personen. Zwei dieser Mitglieder bezeichnet die juristische Fakultät der Universität Basel aus ihrer Mitte; zwei Mitglieder das Appellationsgericht als Gesamtbehörde, davon mindestens ein Mitglied aus den aktuellen oder ehemaligen Präsidien oder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern der hiesigen Gerichte. Das fünfte Mitglied wird durch die Advokatenkammer Basel bezeichnet, wobei dieses Mitglied im basel-städtischen Anwaltsregister eingetragen sein muss. Die einzelne Mitgliedschaft in der Prüfungskommission kann – mit Ausnahme des Präsidiums – auf zwei Personen aufgeteilt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre (§ 9 Advokaturgesetz; SG 291.100). Die aktuelle Amtsperiode dauert noch bis 31. Dezember 2028.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung kann auf der Webseite des Appellationsgerichts eingesehen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/appellationsgericht/anwaltspruefung/die-pruefungsbehoerde>. Im Berichtsjahr gab es keine personellen Wechsel.

Geschäfte der Anwaltsprüfungskommission

	2023	2024
Zulassungen zum Anwaltsexamen	74	71
davon zur Prüfung angetreten	73	69
Erteilung des Anwaltspatents nach bestandener Prüfung	48	45
Zulassung von Anwältinnen und Anwälten aus dem EU/EFTA	1	1

Anwaltsprüfungskommission
Der Präsident
Dr. Georg Schürmann

Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt Bostadel

Die Rekurskommission für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bostadel beurteilt in zweiter Instanz Rekurse gegen Verfügungen der Direktion sowie Disziplinarfälle der von den Kantonen Basel-Stadt und Zug gemeinsam betriebenen JVA Bostadel in Menzingen. Die Rekurskommission setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammen, wovon je zwei vom Appellationsgericht Basel-Stadt und vom Kantonsgericht Zug auf eine Amtsdauer von sechs Jahren bestimmt werden. Der Vorsitz und das juristische Sekretariat gehen nach jeder Amtsperiode von einem Kanton zum andern über, wobei aktuell der Kanton Basel-Stadt hierfür zuständig ist.

Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Rekurskommission für die JVA Bostadel kann der entsprechenden Webseite entnommen werden: <https://www.bs.ch/gerichte-judikative/ueber-die-gerichte/rekurskommission-bostadel>.

Im Berichtsjahr ging kein Fall bei der Rekurskommission für die JVA Bostadel ein. Anfangs des Jahres 2024 konnten zwei im Jahr 2023 instruierte Rekursverfahren (Rekurse gegen Disziplinar massnahmen infolge tätlicher Auseinandersetzungen zwischen jeweils zwei Insassen) mit Urteilen, die inzwischen in Rechtskraft erwachsen sind, abgeschlossen werden.

Rekurskommission für die JVA Bostadel
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Liselotte Henz



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Strafgericht

Jahresbericht 2024

Strafgericht

Das Gericht für Strafsachen beurteilt erstinstanzlich von der Staatsanwaltschaft überwiesene Anklagen sowie Einsprachen gegen Strafbefehle der Staatsanwaltschaft. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen sind das Schweizerische Strafgesetzbuch und die Schweizerische Strafprozessordnung sowie eidgenössische und kantonale Nebenstrafgesetze. Ausserdem entscheidet das Strafgericht als Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung und Verlängerung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft sowie über Überwachungsmassnahmen (z.B. Telefonüberwachung). Die Präsidentinnen und Präsidenten lösen sich im jährlichen Turnus innerhalb der verschiedenen Abteilungen ab (ordentliches Verfahren, Einspracheverfahren und Zwangsmassnahmengericht).

Tätigkeiten und Projekte

Entwicklung der Fallzahlen

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass unter einem *Fall* nicht zwingend ein Verfahren gegen eine einzelne Person zu verstehen ist, sondern dieser auch die Beurteilung von mehreren Personen umfassen kann. Entsprechend fällt in der Regel die Anzahl der beurteilten Personen höher aus als die Anzahl der beurteilten Fälle.

Im Jahr 2024 gingen im *ordentlichen Verfahren* 294 Fälle ein. Dies waren nochmals mehr als im Vorjahr, in welchem 285 Falleingänge zu verzeichnen waren. Der Umfang der eingegangenen Aktenordner ist zwar im Berichtszeitraum etwas zurückgegangen, bewegt sich aber immer noch auf einem hohen Niveau (2023: 1124, 2024: 969). Stark zugenommen hat 2024 ebenfalls die Anzahl der beurteilten Personen (2023: 276; 2024: 309).

Im *Verfahren auf Einsprache* haben die Falleingänge ebenfalls kräftig zugenommen (2023: 475 Fälle; 2024: 549 Fälle). Auch wenn in diesem Bereich wieder mehr Fälle erledigt werden konnten (2023: 491 Fälle; 2024 516 Fälle), ist die Anzahl der unerledigten Fälle gegenüber dem Vorjahr dennoch angestiegen (2023: 113; 2024: 146). Dass im Berichtszeitraum nicht mehr Fälle haben erledigt werden können, zeigt, dass die einzelnen Fälle in der Bearbeitung sehr aufwendig waren.

Anordnungen von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichgeblieben (Untersuchungshaft: 2023 194 Anordnungen, 2024 193 Anordnungen, Sicherheitshaft: 2023 69 Anordnungen 2024 68 Anordnungen). Entlassungen aus der Haft haben im Berichtsjahr zugenommen (2023 27 Entlassungen 2024 40 Entlassungen). Ein starker Anstieg der Zahlen war bei den Anträgen auf Erteilung von *Bewilligungen für Überwachungsmassnahmen* (2023 90 2024 185 Verfahren) und bei der Anzahl der zu beurteilenden Entsiegelungsgesuche festzustellen (2023 34 Gesuche 2024 46 Gesuche). Auch wenn bei einem Teil der Entsiegelungsgesuche ein Rückzug erfolgte, so war die damit verbundene Arbeitsbelastung im Bereich Zwangsmassnahmengericht dennoch hoch, da die Entsiegelungsgesuche in der Regel eine grosse Menge an Akten bzw. Daten betreffen.

Die blossen Fallzahlen eignen sich sowohl bei den ordentlichen Verfahren als auch bei den Verfahren auf Einsprache nur bedingt, um die *Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichts* nachzuvollziehen. Ein klareres Bild ergibt sich, wenn zusätzlich die Anzahl der Sitzungshalbtage berücksichtigt wird. An deren Zahl wird der Zeitaufwand für die Verhandlungen deutlich, der für die Beurteilung der Verfahren innerhalb eines Jahres erforderlich war.

Trotz der Zunahme der Falleingänge ist bei den ordentlichen Verfahren im Berichtszeitraum die Anzahl der Sitzungshalbtage etwas zurückgegangen (ordentliches Verfahren: 2023 635 Halbtage 2024 615 Halbtage). Im Bereich der Einspracheverfahren haben sich die höheren Falleingangszahlen demgegenüber bereits mit einem Anstieg bei den Sitzungshalbtagen ausgewirkt (Einspracheverfahren: 2023 138 2024 147 Halbtage). Insgesamt haben die Sitzungshalbtage gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen (2023 773 2024 762).

In der Berichtsperiode sind im Strafgerichts- und im Einsprachebereich spürbar mehr Fälle eingegangen, was insbesondere bei den Einsprachefällen zu mehr Sitzungshalbtagen geführt hat. Im Bereich der Strafgerichtsfälle haben die Sitzungshalbtage leicht abgenommen, bewegen sich aber immer noch auf einem hohen Niveau. Der höhere Falleingang bei den Strafgerichtsfällen wird sich 2025 mit einer steigenden Anzahl Sitzungshalbtagen im Strafgerichtsbereich auswirken. Es ist festzustellen, dass die Arbeitsbelastung am Strafgericht auch 2024 hoch war, wobei auf die bei der Fallbearbeitung zu beachtenden Prozessformalien (z.B. Gewährung von Teilnahmerechten der Prozessparteien oder Recht auf Konfrontation von Belastungszeugen etc.) sowie die Tatsache, dass immer wieder sehr umfangreiche Urteilsbegründungen zu verfassen sind, verwiesen werden kann. Zusätzliche Mehrarbeit war im Bereich Zwangsmassnahmengericht zu verzeichnen. In diesem Bereich haben sich die Überwachungsmaßnahmen verdoppelt (2023: 90 2024: 185) und die arbeitsintensiven Entsiegelungsverfahren (2023: 34 und 2024: 46) haben ebenfalls wieder stark zugenommen. Die hohe Arbeitslast hat sich auf allen Ebenen – Präsidien, Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie Kanzleipersonal – ausgewirkt. Um der hohen und steigenden Arbeitslast entgegenzuwirken, konnte das Strafgericht das Personal im Bereich Präsidien um 130 Stellenprozent (80%-Pensum und 50%-Pensum) und im Bereich Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber um 160 Stellenprozent aufstocken. Dies war dringend notwendig, zumal die Staatsanwaltschaft zum Abbau ihrer Pendenzen ihr Personal stetig aufstockt. Ob die Erhöhung des Personals am Strafgericht ausreichend sein wird, um in Zukunft der grossen Arbeitslast begegnen zu können und auf Dauer einen geregelten Gerichtsbetrieb sicherzustellen, wird sich weisen.

Entwicklung bei den einzelnen Sanktionen

Insgesamt überwogen im Berichtsjahr, wie schon in den vorangegangenen Jahren, die *Freiheitsstrafen* (bedingte, teil- und unbedingte) mit 206 Verurteilungen. Die Anzahl der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen hat sich damit auf dem Niveau des letzten Jahres bewegt, in welchem in 209 Fällen eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. In 83 Fällen wurde diese Sanktionsart unbedingt verhängt.

Gegenüber dem Vorjahr zugenommen hat die Anzahl der ausgesprochenen *bedingten, teil- und unbedingten Geldstrafen*. Hier sind bei den ordentlichen Verfahren und bei den Verfahren auf Einsprache 116 Verurteilungen ergangen, im Vorjahr waren es 103. Die Höhe der hierbei unbedingt ausgesprochenen Geldstrafen ist auf CHF 36'290.– zurückgegangen (2023 CHF 48'510.–). In weniger Fällen wurde 2024 zudem ausschliesslich eine Geldbusse verhängt (2023 67 2024 57). Der grösste Teil der Verurteilungen zu einer Geldbusse erging in den Verfahren auf Einsprache. Die Summe der ausgesprochenen Bussen ist auf CHF 77'890.– (2023 CHF 82'670.–) zurückgegangen.

Anordnungen von *stationären Massnahmen* haben im Vergleich zum Vorjahr wieder zugenommen (2023 10 Fälle 2024 14 Fälle). In der Berichtsperiode wurde in 5 Fällen eine ambulante Massnahme ausgesprochen (2023 1). Verwahrungen wurden 2024 wie im Vorjahr nicht angeordnet.

Obligatorische Landesverweisungen wurden 2024 in 96 Fällen verhängt. 2023 wurde diese Massnahme in 89 Fällen angeordnet. Abgenommen haben die Fälle, in denen eine nicht obligatorische Landesverweisung ausgesprochen werden musste (2023 19 2024 6). In 29 Fällen wurde aufgrund eines Härtefalles auf eine Landesverweisung verzichtet (2023 34 Fälle).

Amtliche Verteidigungen

Die Anzahl der unentgeltlichen Verteidigungen (2023 278 2024 305) wie auch die Anzahl der Opfervertretungen (2023 21; 2024 28) haben mit den steigenden Falleingängen im Bereich der ordentlichen Strafverfahren spürbar zugenommen. Ebenfalls zugenommen haben damit die Kosten für die amtlichen Verteidigungen bzw. Opfervertretungen (2023 CHF 2'826'507 2024 CHF 3'160'239).

Administratives

Die laufenden Geschäfte wurden durch sieben Präsidienkonferenzen, durch Zirkulationsbeschlüsse sowie durch den vorsitzenden Präsidenten und den Verwaltungschef erledigt.

Finanzielle Entwicklung

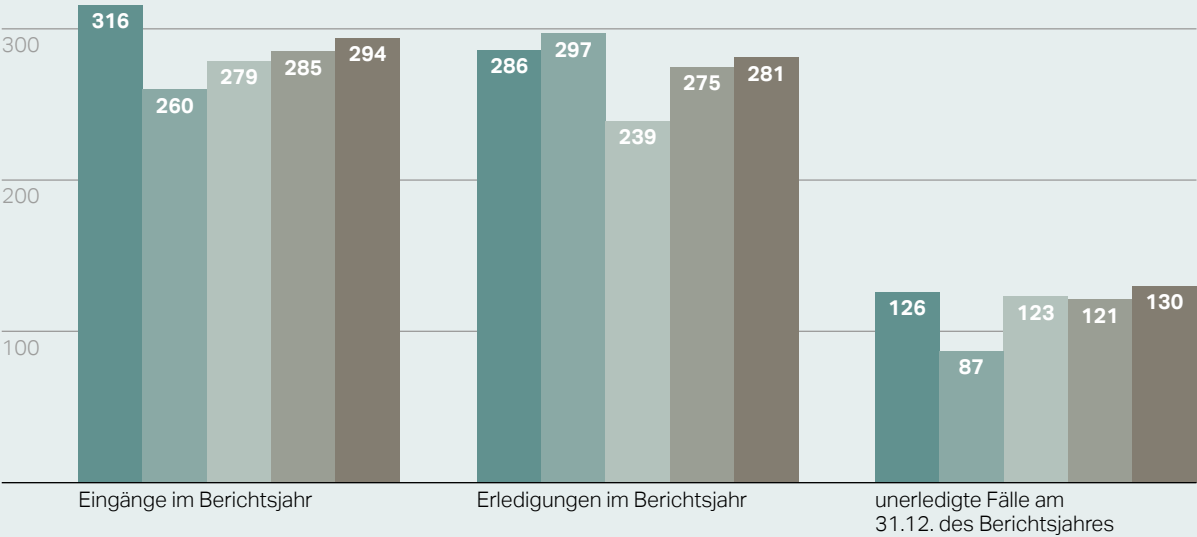
Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2023		2024		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R24/B24
Personalaufwand	-10'239.6	-10'635.0	-11'456.3	-821.3	-7.7%
Sach- und Betriebsaufwand	-6'111.4	-6'710.0	-7'846.2	-1'136.3	-16.9%
Abschreibungen Kleininvestitionen	-26.8	-26.8	-54.8	-28.0	<-100.0%
Betriebsaufwand	-16'377.7	-17'371.8	-19'357.3	-1'985.5	-11.4%
Entgelte	1'403.0	1'647.0	2'008.4	361.4	21.9%
Betriebsertrag	1'403.0	1'647.0	2'008.4	361.4	21.9%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-14'974.7	-15'724.8	-17'348.9	-1'624.1	-10.3%
Abschreibung Grossinvestitionen	-80.5	-80.5	-80.5	0.0	0.0%
Abschreibungen	-80.5	-80.5	-80.5	0.0	0.0%
Betriebsergebnis	-15'055.2	-15'805.3	-17'429.4	-1'624.1	-10.3%
Finanzaufwand	-1.1	-3.0	-1.0	2.0	67.4%
Finanzertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	n.a.
Finanzergebnis	-1.1	-3.0	-1.0	2.0	67.4%
Gesamtergebnis	-15'056.3	-15'808.3	-17'430.4	-1'622.1	-10.3%

Statistik

Strafgericht

(ordentliches Verfahren)

Strafgerichtsfälle 2012 2021 2022 2023 2024



Fälle	2023	2024
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	123	121
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle (Aktenordner: 2020 1040, 2021 901)	285	294
Total	408	415
Erledigte Fälle im Berichtsjahr	275	274
→ davon im abgekürzten Verfahren erledigt	(12)	(4)
Mit einem anderen Fall zusammengelegte Fälle	12	11
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	121	130
Total	408	415

Verhandlungen	Anzahl Fälle		Sitzungshalbtage	
	2023	2024	2023	2024
Einzelrichter/in	111	120		
Dreiergericht	143	125		
Kammer	21	29		
Total	275	274	635	615

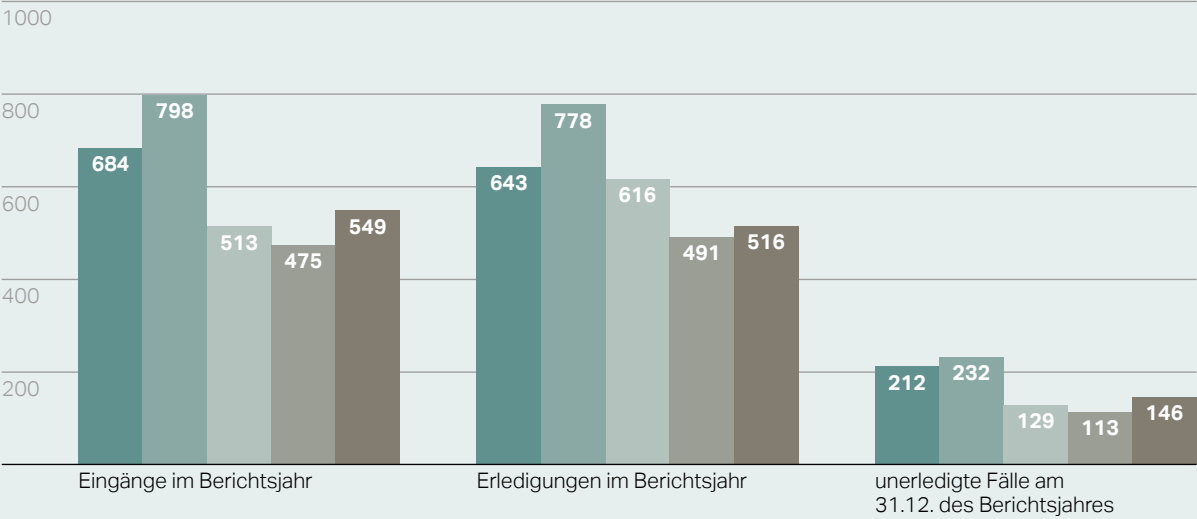
Erledigungsarten	2023	2024
Bedingte Freiheitsstrafen	78	91
Teilbedingte Freiheitsstrafen	36	28
Unbedingte Freiheitsstrafen	81	75
Bedingte Geldstrafen	41	43
Teilbedingte Geldstrafen	0	1
Unbedingte Geldstrafen	3	2
Nur Bussen	1	2
Bedingte gemeinnützige Arbeit	0	1
Teilbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	2	0
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe	0	0
Stationäre Massnahmen	10	14
Ambulante Massnahmen	1	5
Verwahrung	0	0
Freisprüche	13	23
Einstellungen	1	3
Selbständige nachträgliche Entscheide	9	21
Total zur Beurteilung gekommene Personen	276	309

Landesverweisungen	2023	2024
Obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a Abs. 1 StGB)	89	96
→ davon Wiederholungsfälle (Art. 66b StGB)	(3)	(5)
Nicht obligatorische Landesverweisungen (Art. 66a ^{bis} StGB)	19	6
Härtefälle (Art. 66a Abs. 2 StGB)	34	29
Absehen (Art. 66a Abs. 3 StGB)	3	3
Total	145	102

Unentgeltliche Verteidigungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	278	305
Unentgeltliche Opfervertretungen in den im Berichtsjahr beurteilten Fällen	21	28

Einsprachen

Einsprachefälle 2020 2021 2022 2023 2024



Fälle	2023	2024
Unerledigte Fälle per Ende Vorjahr	129	113
Im Berichtsjahr eingegangene Fälle	475	549
Total	604	662

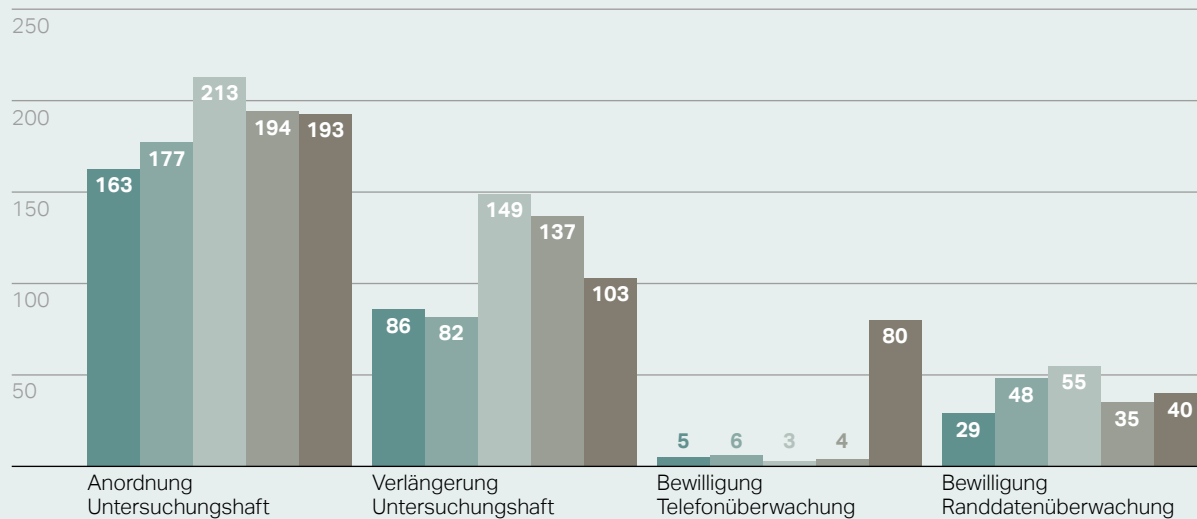
Erledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	491	516
Unerledigte Fälle per Ende Berichtsjahr	113	146
Total	604	662

Sitzungshalbtage	2023	2024
Gesamt	138	147

Erledigungsarten	2023	2024
Bedingte Freiheitsstrafen	2	4
Unbedingte Freiheitsstrafen	12	8
Bedingte Geldstrafen	53	63
Teilbedingte Geldstrafen	0	0
Unbedingte Geldstrafen	6	7
Nur Geldbussen	66	55
Unbedingte gemeinnützige Arbeit	0	0
Umgangnahme von Strafe	6	0
Verzicht auf Ausfällung einer Zusatzstrafe im Jahr	0	0
Freisprüche	31	24
Einstellung, Abtretung usw.	293	321
Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (Bussen)	16	4
Schriftlicher Kostenentscheid auf Einsprachen	13	30
Total zur Beurteilung gekommene Personen	498	516

Zwangsmassnahmengericht

Zwangsmassnahmengericht ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024



Untersuchung- / Sicherheitshaft

	Mündliche Verhandlungen		Schriftliche Verfahren		Zusammenfassung	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024
Anordnung von Untersuchungshaft	182	179	12	14	194	193
Anordnung von Sicherheitshaft	3	9	66	59	69	68
Anordnung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	4	0	4
Anordnung stationäre Begutachtung			0	0	0	0
Verlängerung der Untersuchungshaft	0	2	137	101	137	103
Verlängerung der Sicherheitshaft	0	0	38	48	38	48
Entlassung aus Polizeigewahrsam	18	31	1	0	19	31
Entlassung aus Untersuchungshaft			8	9	8	9
Entlassung aus Sicherheitshaft			0	0	0	0
Gutheissung Aufhebung von Ersatzmassnahmen	0	0	0	0	0	0
Verlängerung von Ersatzmassnahmen	0	0	2	1	2	1
Abweisung von Verlängerung von Ersatzmassnahmen			0	0	0	0
Gutheissung Entlassungsgesuch	2	3	0	0	2	3
Gutheissung Entlassungsgesuch und Abweisung Ver. U-Haft	2	1	2	1	4	2
Abweisung Entlassungsgesuch	11	5	5	4	16	9
Abweisung Entlassungsgesuch und Verl. U-Haft	6	7	3	0	9	7
Nichteintreten auf Entlassungsgesuch (Sperrfrist)			0	0	0	0
Gutheissung Entsiegelung			12	21	12	21
Teilweise Gutheissung Entsiegelung			2	7	2	7
Abweisung Entsiegelung			2	3	2	3
Gutheissung Siegelung			0	0	0	0
Rückzug Entsiegelungsgesuch			18	15	18	15
Überwachung der Bankbeziehung mit Bewilligung	0	0			0	0
Rückzug von Anträgen betreffend Haft	3	0	15	11	18	11
Total	227	237	323	298	550	535

ANO U-Haft Anordnung Untersuchungshaft

ANO S-Haft Anordnung Sicherheitshaft

HV Hauptverhandlung

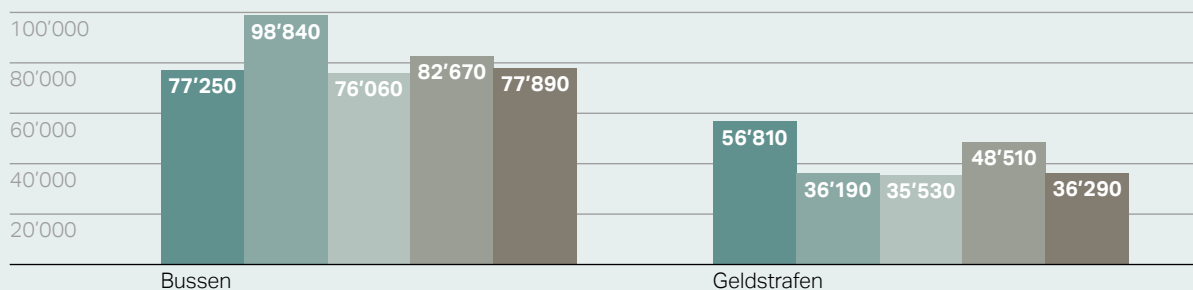
vV bewilligt Vorläufiger Vollzug bewilligt

Bewilligung von Überwachungen etc.

	2023	2024
Bewilligung betr. Post- und Telefonüberwachung usw.	5	80
Bewilligung betr. Verlängerung der Telefonüberwachung	6	12
Bewilligung betr. Überwachung mittels GPS	18	17
Bewilligung betr. Verlängerung von Überwachungen mittels GPS	9	18
Bewilligung betr. Einsätzen von V-Männern	2	0
Bewilligung betr. Verlängerungen von Einsätzen von V-Männern	1	1
Bewilligung betr. Randdatenerhebungen	35	40
Bewilligung betr. Standortbestimmung	0	0
Bewilligung betr. Videoüberwachungen	1	1
Bewilligung betr. Verlängerung der Videoüberwachung	2	4
Bewilligung betr. Audioüberwachung	3	0
Bewilligung betr. Verlängerung der Audioüberwachung	1	0
Bewilligung betr. Verwendung nachträglicher Erkenntnisse / Zufallsfunde	2	0
Bewilligung betr. Notsuche (Standortbestimmung)	4	12
Bewilligung betr. Anonymität	0	0
Gesuche Übrige (Geheimhaltung, Rückweisung, Abweisung)	1	0
Total	90	185

Weitere wichtige Zahlen

Bussen und Geldstrafen in CHF ■ 2020 ■ 2021 ■ 2022 ■ 2023 ■ 2024



Totalbeträge der ausgesprochen Geldbussen (in CHF)	2023	2024
a) durch das Strafgericht	54'540	49'450
b) im Einspracheverfahren	28'130	28'440
Total	82'670	77'890

Totalbeträge der ausgesprochenen unbedingten Geldstrafen		
a) durch das Strafgericht	30'090	17'610
c) im Einspracheverfahren	18'420	18'680
Total	48'510	36'290

Ausgerichtet wurden		
a) Unentgeltliche Verteidigungen / Opfervertretungen	2'826'507	3'160'239
b) Parteientschädigungen	211'254	489'938

Strafgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
Dr. iur. René Ernst



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Zivilgericht

Jahresbericht 2024

Zivilgericht

Das Zivilgericht urteilt erstinstanzlich in Zivilsachen. Dazu gehören etwa Eheschutzmassnahmen, Scheidungen, Erbschaften, Kauf-, Miet- und Arbeitsverträge, Werkverträge und Aufträge sowie gesellschafts- und handelsrechtliche Fragestellungen. Zudem überprüft das Zivilgericht die polizeilichen Schutzmassnahmen bei Häuslicher Gewalt sowie Stalking und ordnet zivilrechtliche Schutzmassnahmen an. Dem eigentlichen Entscheidverfahren geht nach Massgabe von Art. 197 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) ein Schlichtungsverfahren voraus. Das Zivilgericht führt für die in seine Zuständigkeit fallenden Verfahren die entsprechende Schlichtungsbehörde. Schliesslich beurteilt das Zivilgericht Streitigkeiten aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts, wo das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) das Gericht für zuständig erklärt.

Dem Zivilgericht angegliedert sind das Betreibungs- und Konkursamt sowie das Erbschaftsamt. Das Betreibungs- und Konkursamt ist zuständig für die Zwangsvollstreckung von Geldforderungen auf dem ganzen Gebiet des Kantons Basel-Stadt. Das Erbschaftsamt ist zuständig für das gesamte Nachlassverfahren. Dazu gehören unter anderem Sicherungsmassnahmen in einem Todesfall und die Aufnahme der Vermögenswerte und Schulden einer verstorbenen Person. Es gehört auch zu seinen Aufgaben, die gesetzlichen Erben ausfindig zu machen und diese sowie die eingesetzten Erben und die Vermächtnisnehmer über die Verfügung von Todes wegen in Kenntnis zu setzen. Wo notwendig, führt das Erbschaftsamt amtliche Liquidationen und Versteigerungen durch, verwaltet die Erbschaft oder wirkt bei der Erbteilung mit.

Entwicklung in den Verfahrenszahlen

Das Zivilgericht führt jährlich rund 6'200 Verfahren (inkl. Rechtshilfe und Schlichtungsverfahren). Darunter fallen sodann 774 Schlichtungsbegehren, von denen 313 arbeitsrechtliche Streitigkeiten betrafen, sowie ca. 2'100 betreibungs- und konkursrechtliche Verfahren (insbesondere Rechtsöffnungen, Konkursbegehren und Arrestverfahren). Weitaus aufwendiger gestalten sich in der Regel die familienrechtlichen Verfahren (insbesondere Scheidungen und Eheschutzverfahren), die mit knapp 1'200 Eingängen die zweitgrösste Gruppe von Streitigkeiten am Zivilgericht bildeten. Weiter wurden gut 390 mietrechtliche Verfahren geführt (inkl. Ausweisungsverfahren) und 40 Klagen beim Arbeitsgericht eingereicht. Sodann sind 55 Klagen im ordentlichen Verfahren neu eingegangen (z. B. Forderungsklagen, erbrechtliche Streitigkeiten, Nachbarschaftsstreitigkeiten etc.) und 105 sonstige Klagen (ohne Miet- und Arbeitsrecht) im vereinfachten Verfahren. Die bei weitem grösste Gruppe von Streitigkeiten ist im raschen summarischen Verfahren zu entscheiden. Im Übrigen hat das Zivilgericht im aktuellen Berichtsjahr 881 Rechtshilfeersuchen behandelt.

Das Betreibungsamt stellte 67'487 Zahlungsbefehle aus, was deutlich über der Zahl des Vorjahres (61'906) liegt. Die Zahl der Verlustscheine stieg von 24'824 im Vorjahr auf 24'999. Zugenommen hat auch die Zahl der Konkursöffnungen von 717 auf 733. Das Erbschaftsamt führte 2'026 obligatorische Inventarisierungen (gemäss Art. 553 ZGB) durch (Vorjahr: 2'005) und es wurden dem Erbschaftsamt 1'288 letztwillige Verfügungen zur Aufbewahrung gegeben (Vorjahr: 1'323). Eröffnet wurden 980 letztwillige Verfügungen (Vorjahr: 979).

Personelles

Im Berichtsjahr kam es beim Zivilgericht und den Ämtern im natürlichen Umfang zu Fluktuationen. Die vom Grossen Rat beschlossene temporäre Erhöhung des Pensums von Präsident Johannes Vontobel um 20% per 1. Mai 2023 (aufgrund einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eines anderen Präsidiumsmitgliedes aus gesundheitlichen Gründen) konnte erfreulicherweise per 1. Mai 2024 wieder aufgehoben werden.

Seitens Betreibungs- und Konkursamt sowie Erbschaftsamt wurden im Berichtsjahr umfangreiche Reorganisationen angestossen. Neben der baubedingten Notwendigkeit, den Betrieb des Zivilgerichts über mehrere Standorte zu unterhalten, führen auch die Ämter-Reorganisationen insgesamt zu einer Mehrbelastung des Personals.

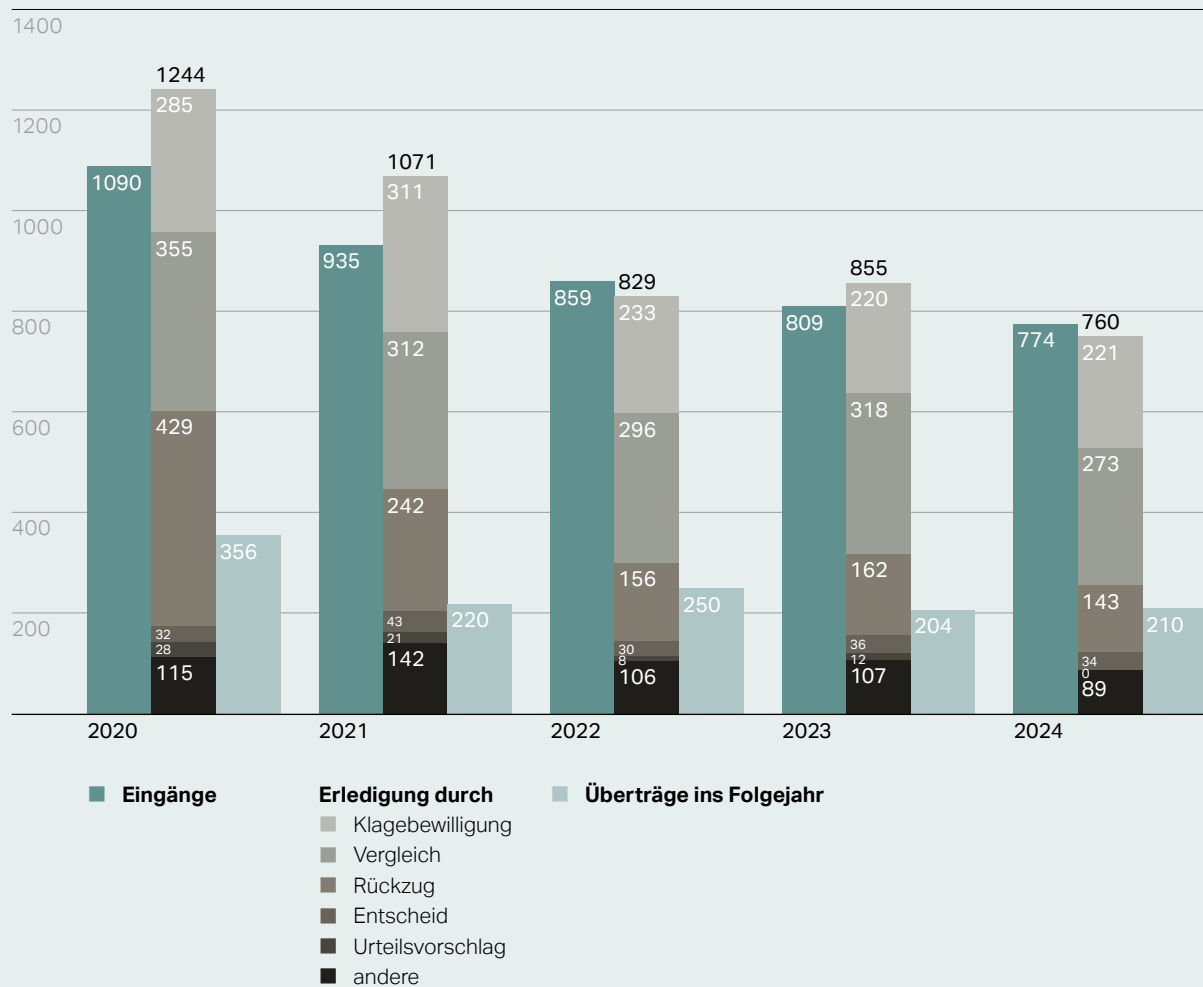
Projekte

Das nach wie vor wichtigste und ressourcenintensivste Projekt für das Zivilgericht sind die laufenden Umbauarbeiten an der Bäumleingasse 1–7. Das Zivilgericht wird noch bis zum Umbauende im 3. Quartal des Jahres 2025 den Gerichtsbetrieb über vier Standorte hinweg bewerkstelligen müssen. Bis zur Rückkehr an die Bäumleingasse werden die Verhandlungen an den Ausweichstandorten an der St. Alban-Vorstadt 25 und am Petersgraben 9 durchgeführt. Das Gros des Zivilgericht-Personals sowie das gesamte Personal des Konkursamtes wurde an die beiden vorgenannten Ausweichstandorte ausgelagert. Das an der Bäumleingasse 5–7 verbleibende Personal wich und weicht anlässlich der Baueingriffe und Lärmemissionen an den dritten Ausweichstandort an der Gartenstrasse 9 aus. Damit der Gerichtsbetrieb über gesamthaft vier Standorte hinweg erfolgen konnte und kann, wurden betriebliche Umstellungen eingeleitet, die bis zum Umbauende notwendig bleiben. Die Schwerpunkte des Umbauprojekts liegen auf Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Brandschutz, raumklimatische Bedingungen, Energieeinsparung sowie Audio- und Video-Ausstattung der Gerichtssäle und Verhandlungsräume.

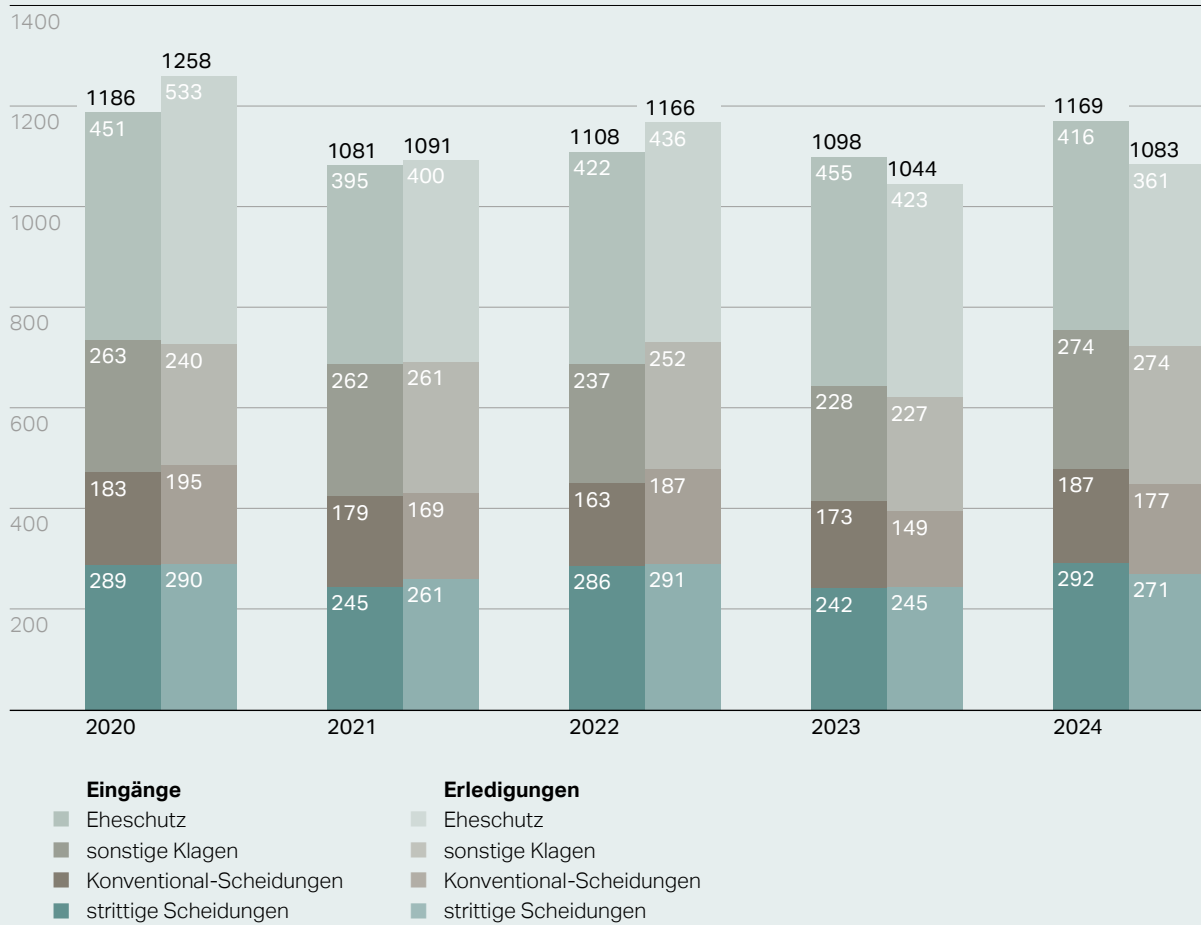
Zusätzlich zum Umbau erfolgte zum Jahresende die Initiierung des gerichtsübergreifenden IT-Projektes zur Beschaffung einer neuen Geschäftsverwaltungslösung, die in Verbindung mit dem nationalen Projekt Justitia 4.0 den Rechtsverkehr über die Plattform justitia.swiss sowie die Aktenführung durchgängig elektronisch sicherstellen wird.

Statistik

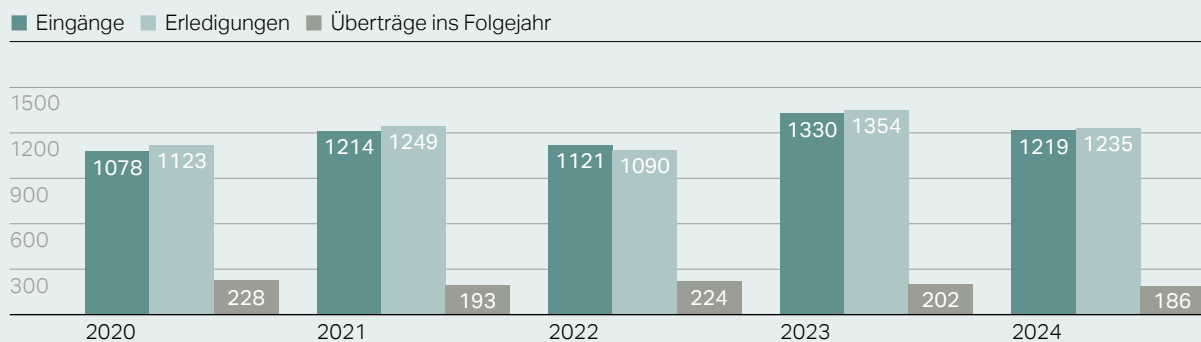
Schlichtungsverfahren



Familienrecht

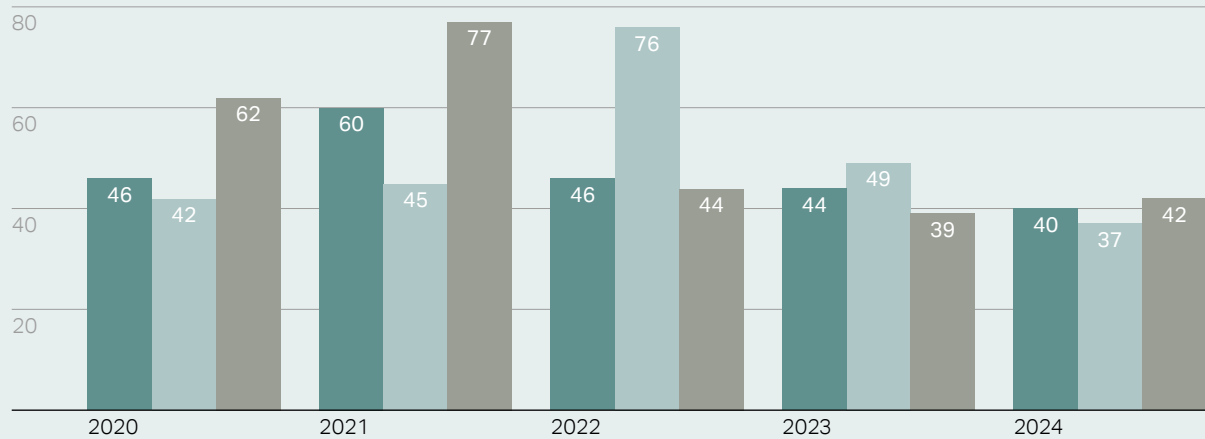


Einzelgericht in Zivilsachen



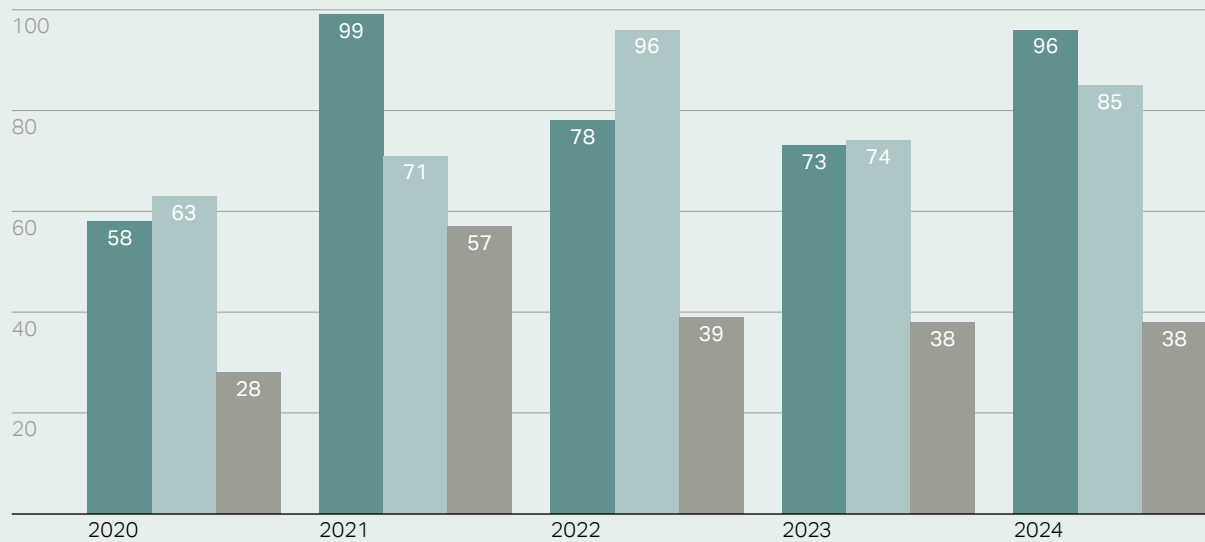
Arbeitsgericht

■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr

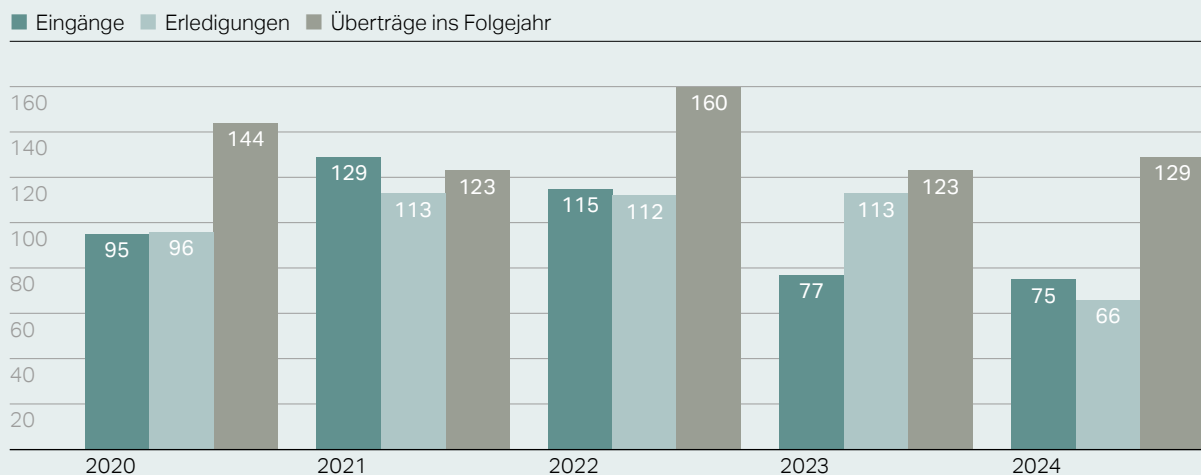


Mietgericht

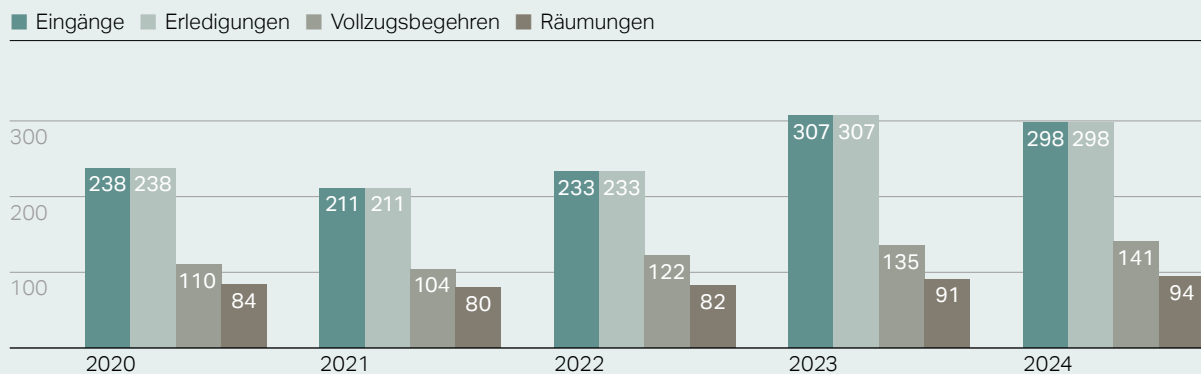
■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Überträge ins Folgejahr



Materielle Prozesse mit Streitwert über CHF 10'000

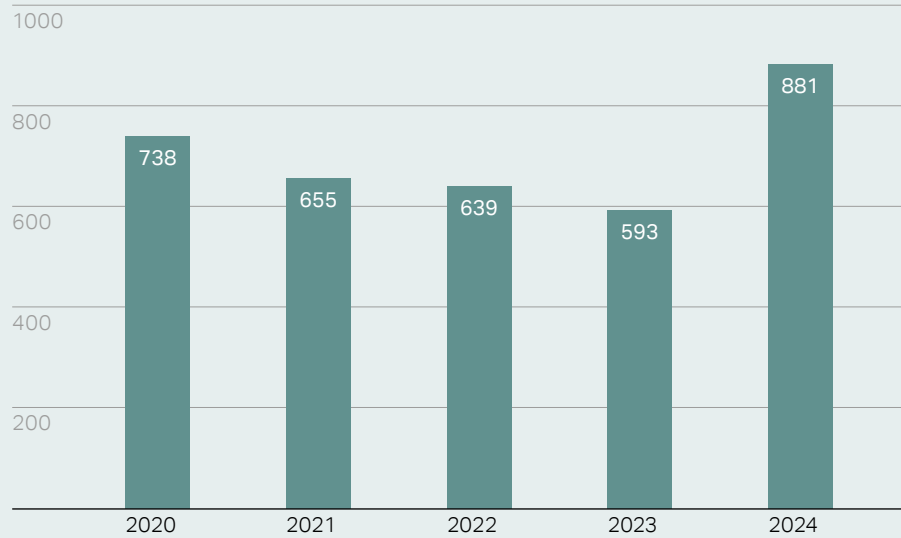


Ausweisungen



Rechtshilfe

Anzahl



Zivilgericht Basel-Stadt
Der Vorsitzende Präsident
lic. jur. Patrik Müller



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Sozialversicherungsgericht

Jahresbericht 2024

Sozialversicherungsgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienerbilligung, Militärversicherung, Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Berichtsjahr sind 263 Falleingänge zu verzeichnen (2023: 276; 2022: 250; 2021: 384; 2020: 349). Dies entspricht insgesamt einer minimalen Abnahme der Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 4,7%. Im Bereich der Invalidenversicherung sind die Fallzahlen auch nach den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Neuerungen konstant geblieben. In den übrigen Sozialversicherungszweigen blieben die Falleingänge insgesamt konstant.

Erledigt wurden insgesamt 261 Fälle (2023: 278; 2022: 304; 2021: 396; 2020: 334; 2019: 384). Es wurden im Vergleich zu den Vorjahren zwar weniger Fälle erledigt, dennoch hat sich insgesamt der zeitliche und damit auch der personelle Aufwand für die Fallerledigungen nicht vermindert. Die Fälle werden zunehmend komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Unfallversicherung, der beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Von hoher Komplexität und ressourcenbindend sind stets auch jene Fälle, in welchen das Sozialversicherungsgericht Gerichtsgutachten veranlassen muss, weil der medizinische Sachverhalt durch die Vorinstanz nicht ausreichend abgeklärt worden ist. Das Sozialversicherungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt in 13 Fällen entschieden, ein Gerichtsgutachten in Auftrag zu geben.

Im laufenden Jahr blieb die Zahl der Pendenzen tief. Auf das Folgejahr sind 140 Fälle zu übertragen (2023: 133; 2022: 135; 2021: 183; 2020: 195; 2019: 180). Davon geht 1 Fall auf das Jahr 2019, 1 Fall auf das Jahr 2020, 3 Fälle auf das Jahr 2021, 5 Fälle auf das Jahr 2022 und 7 Fälle auf das Jahr 2023 zurück; bei den meisten dieser Fälle ist das Verfahren ausgestellt worden aufgrund der Einholung eines Gerichtsgutachtens.

Der Anteil der Kammerfälle mit 77% (2023: 76%; 2022: 84%; 2021: 73%; 2020: 73%; 2019: 72%) gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 23% ist im Vergleich zum Vorjahr nicht markant gestiegen und bleibt damit auf ähnlichem Niveau der früheren Jahre.

Der Anteil der ganzen oder teilweisen Gutheissungen mit rund 35% (2023: 37%; 2022: 43%; 2021: 34%; 2020: 31%; 2019: 40%) ist leicht gesunken, bei rund 65% (2023: 63%; 2022: 57%; 2021: 66%; 2020: 69%; 2019: 60%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Im letzten Berichtsjahr 2023 sind 33 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen worden, dies entspricht 11% (2022: 15%; 2021: 11%; 2020: 16%; 2019: 11%; 2018: 12%). Das Bundesgericht hat von den 33 weitergezogenen Fällen 7 beziehungsweise rund 21% (2022: 39%; 2021: 39%; 2020: 24%; 2019: 29%; 2018: 30%) ganz oder teilweise gutgeheissen.

Administratives

Das Sozialversicherungsgericht hat sich an den neuen Örtlichkeiten weiter gut einleben können. Die im Zusammenhang mit der Realisierung der Bauphase 2 stehende Bautätigkeit und die damit verbundenen Lärmbelastungen haben im Berichtsjahr wieder deutlich zugenommen. Das Sozialversicherungsgericht ist aus diesem Grund teilweise auf den Gerichtssaal 1 ausgewichen, damit der Gerichtsbetrieb auch in dieser Zeit reibungslos fortgesetzt werden konnte.

Die drei Präsidien trafen sich zu insgesamt 12 Konferenzen.
Eine interne Arbeitsgruppe traf sich 2 Mal zu einem fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 20. März 2024 zur Plenarsitzung. An dieser Plenarsitzung wurde das Reglement des Sozialversicherungsgerichts und des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen (SG 154.100) abgeändert und ein Rotationsprinzip für den Vorsitz eingeführt. § 1 Abs. 2 lautet neu wie folgt: Das Gesamtgericht wählt die Vorsitzende Präsidentin oder den Vorsitzenden Präsidenten und deren beziehungsweise dessen Stellvertretung für eine Periode von drei Jahren. Die unmittelbare Wiederwahl ist ausnahmsweise möglich. Bei der Neuwahl ist das Anciennitätsprinzip in der Regel zu beachten.

Personelles

Im Berichtsjahr wurde Dr. Andrea Pfeiderer am 1. Juli 2024 vom Gesamtgericht in der Sitzung vom 20. März 2024 zur Vorsitzenden Präsidentin gewählt. Lic. Iur. Ruth Schnyder wurde in der gleichen Sitzung als stellvertretende Vorsitzende Präsidentin gewählt.

Ausserdem wurde der Erste Gerichtsschreiber und Verwaltungschef, Dr. Manuel Kreis, von den drei Präsidien gewählt. Zuvor praktizierte er als Rechtsanwalt. Seine Wahl wurde dem Gesamtgericht an der Plenarsitzung vom 20. März 2024 mitgeteilt.

Finanzielles

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag (Ertrag) von CHF 74'000.- (Berichtsperiode 2023: CHF 135'361.-; 2022: CHF 107'855.-; 2021: CHF 119'000.-) gesprochen. Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 101'040.50 (Berichtsperiode 2023: CHF 128'363.-; 2022: CHF 139'794.60; 2021: CHF 252'644.40) zur Auszahlung.

Finanzielle Entwicklung

Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2023		2024		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung	R24/B24	
Personalaufwand	-3'018.9	-2'932.2	-2'897.0	35.2	1.2%
Sach- und Betriebsaufwand	-570.8	-699.7	-499.3	200.4	28.6% ¹
Abschreibungen Kleininvestitionen	-12.5	-12.5	-12.5	0.0	0.3%
Betriebsaufwand	-3'602.1	-3'644.4	-3'408.8	235.7	6.5%
Entgelte	298.3	244.7	101.1	-143.6	-58.7% ²
Betriebsertrag	298.3	244.7	101.1	-143.6	-58.7%
Betriebsergebnis vor Abschreibungen	-3'303.8	-3'399.7	-3'307.7	92.0	2.7%
Betriebsergebnis	-3'303.8	-3'399.7	-3'307.7	92.0	2.7%
Finanzaufwand	-0.0	-0.4	-0.0	0.4	95.5%
Finanzergebnis	-0.0	-0.4	-0.0	0.4	95.5%
Gesamtergebnis	-3'303.8	-3'400.1	-3'307.7	92.4	2.7%

Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

¹ +200.4 Die Unterschreitung des Sach- und Betriebsaufwands resultiert primär daraus, dass im Rahmen der Verfahren weniger Honorare zur Auszahlung gelangten.

² -143.6 Der Rückgang der Entgelte resultiert hauptsächlich aus der Abnahme der Fälle, weshalb weniger Urteilsgebühren erhoben werden konnten.

Aus der Rechtsprechung

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AH.2023.4 rechtskräftig

Wertschriftenertrag aus der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft als AHV beitragspflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit?

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer der Ansicht, dass das massgebende Erwerbseinkommen für die Berechnung der persönlichen AHV-Beiträge durch die Ausgleichskasse nicht korrekt erhoben wurde. Die Ausgleichskasse hatte den Wertschriftenertrag aus der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft dem Geschäftsvermögen zugeordnet und als beitragspflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, nachdem es zur Qualifikation der Beteiligung auf die Steuermeldung der Steuerverwaltung abgestellt hatte. Das Sozialversicherungsgericht gelangte zur Auffassung, dass es sich rechtfertigen würde – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens in Bezug auf den Vermögensgewinn – für die Beitragsfestsetzung im Zusammenhang mit dem Wertschriftenertrag durch die Beteiligung des Beschwerdeführers an der Aktiengesellschaft auf die Steuermeldung der Steuerverwaltung abzustellen, unter dem Vorbehalt, dass keine ernsthaften Zweifel an deren Richtigkeit gegeben sind. Die analoge Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bestimmung des beitragspflichtigen Einkommens in Bezug auf den Vermögensgewinn (Abstellen auf Steuermeldung der Steuerverwaltung) auch für die Beitragsfestsetzung im Zusammenhang mit dem Wertschriftenertrag harmonisiert letztlich das Beitragsrecht der AHV mit dem Steuerrecht.

Invalidenversicherung

IV.2022.120 vom Bundesgericht bestätigt

Bemessung des Invaliditätsgrades anhand der LSE-Tabellenlöhne – Korrekturmöglichkeiten nicht ausreichend

Das Bundesgericht hat im zur amtlichen Publikation vorgesehenen Urteil 8C_823/2023 vom 8. Juli 2024 das Urteil des Sozialversicherungsgerichts IV.2022.120 vom 31. August 2023 bestätigt, wonach dem Auftrag des Gesetzgebers, die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts zum leidensbedingten Abzug ins neue Recht aufzunehmen, nicht nachgekommen worden sei und im genannten Fall die Anwendung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV einen Abzug von insgesamt 20% für die aus medizinischer Sicht bestehenden qualitativen Einschränkungen gewährte (vgl. Jahresbericht 2023). Nach Ansicht des Bundesgerichts sei die auf Anfang 2022 eingeführte und bis Ende 2023 gültige Verordnungsregelung zur Bemessung des Invaliditätsgrades anhand der LSE-Tabellenlöhne teilweise bundesrechtswidrig. Die Möglichkeiten zur Korrektur des im konkreten Fall massgebenden LSE-Tabellenlohns, um damit der Situation der versicherten Person gerecht zu werden, seien unzureichend. Sofern notwendig, sei deshalb ergänzend auf die bisherige Praxis des Bundesgerichts in diesem Bereich zurückzugreifen.

Unfallversicherung

UV.2023.16 rechtskräftig

Bestimmung des versicherten Verdiensts nach Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV, wenn eine versicherte Person in einem Unternehmen tätig ist, welches mehreren Wirtschaftstätigkeiten nachgeht.

Art. 22 Abs. 2 lit. c UVV statuiert eine Abweichung vom Grundsatz der Übereinstimmung von versichertem Verdienst und AHV-rechtlich massgebendem Lohn (vgl. Art. 5 AHVG) dahingehend, dass für sie mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn zu berücksichtigen ist. Dieser kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf einfache Weise und ohne Mitwirkung der versicherten Person und/oder deren Arbeitgeber bestimmt werden (Befragung ortsnaher Firmen, die eine vergleichbare Stelle anbieten, Tabellenlöhne, etc.).

Das Sozialversicherungsgericht ermittelte den berufs- und ortsüblichen Lohn anhand von Tabellenlöhne der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamts für Statistik (BfS) und wendet dabei die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) an, um zu eruieren, ob die wirtschaftliche Tätigkeit des Beschwerdeführers in Anwendung der Tabelle TA1 dem Wirtschaftszweig «Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie» (Ziff. 55-56) oder «Kunst, Unterhaltung und Erholung» (Ziff. 90-93) zuzuordnen ist. Entscheidend für die Klärung dieser Frage sei, welchem NOGA-Code ein Unternehmen zugewiesen werden könne. Gemäss der NOGA 2008 erfolge diese Zuweisung gestützt auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens, d. h. jener Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur Wertschöpfung einer Einheit leiste (mehr als 50%). Das Sozialversicherungsgericht stellte bei der Zuordnung des Unternehmens auf die genannte Regelung zur Klassifizierung von wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäss der NOGA 2008 ab, da diese neutrale und auf objektiven Kriterien basierte Klassifizierung der NOGA es ermögliche, die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens jenem Wirtschaftszweig zuzuordnen, der am ehesten der wirtschaftlichen Realität des Betriebs entspräche. Als Folge davon könne der hypothetisch anzunehmende Verdienst an den Durchschnittslöhnen des jeweils massgeblichen Wirtschaftszweiges eruiert werden, welchen das jeweilige Unternehmen auch realistischerweise und üblicherweise für eine Tätigkeit im entsprechenden Wirtschaftssegment auszahlen könnte. Da ca. 74% des Umsatzes des fraglichen Unternehmens mit dem Barbetrieb und nur ca. 20% mit dem Verkauf von Eintritten für kulturelle Veranstaltungen erwirtschaftet worden sei, sei nach Ansicht des Sozialversicherungsgerichts dieses im Ergebnis dem NOGA-Code Nr. 563002 (Diskothek, Dancing bzw. Night Club [mit Getränkeausschank]) respektive dem Wirtschaftszweig «Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie» (Ziff. 55-56) zuzuordnen sowie der massgebliche Tabellenlohn auf dieser Grundlage zu ermitteln.

Arbeitslosenversicherung

AL.2023.16 rechtskräftig

Rückerstattung von Arbeitslosenentschädigung; Vertrauensschutz bejaht

Die Arbeitslosenkasse forderte vom Beschwerdeführer unrechtmässig ausbezahlte Leistungen zurück, nachdem ihm rückwirkend Entschädigungen in Form von Taggeldern (Arbeitslosenentschädigung) ausbezahlt wurden. Nach Ansicht der Arbeitslosenkasse hätte der Beschwerdeführer nach Bezug der Krankentaggelder während seiner 100%-igen Arbeitsunfähigkeit gar keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung gehabt. Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass er weder von den zuständigen Beratern des RAV noch von der Beschwerdegegnerin darüber informiert worden sei, dass im Fall einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit nur längstens bis zum 30. Tag nach deren Beginn ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bestünde; er hätte demnach aufgeklärt werden sollen. Das Sozialversicherungsgericht verneinte zunächst die Voraussetzungen für den Vertrauensschutz mit Blick auf die unterlassene Aufklärung über die Regelung der Arbeitslosentaggelder. Das Sozialversicherungsgericht prüfte anschliessend weiter, ob die unbestritten unterlassene Orientierung der Arbeitslosenkasse über die Vorleistungspflicht der Arbeitslosenversicherung gegenüber der Invalidenversicherung einen Vertrauenstatbestand begründen konnte und bejahte dies. Nach Ansicht des Sozialversicherungsgerichts konnte vom Beschwerdeführer als juristischen Laien nicht erwartet werden, die einschlägigen Bestimmungen im ATSG und AVIG bzw. AVIV zur Leistungskoordination zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung zu kennen, zumal er nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, dass er sich bei der Invalidenversicherung hätte anmelden sollen.

Berufliche Vorsorge

BV 2023 14 rechtskräftig (SCR)

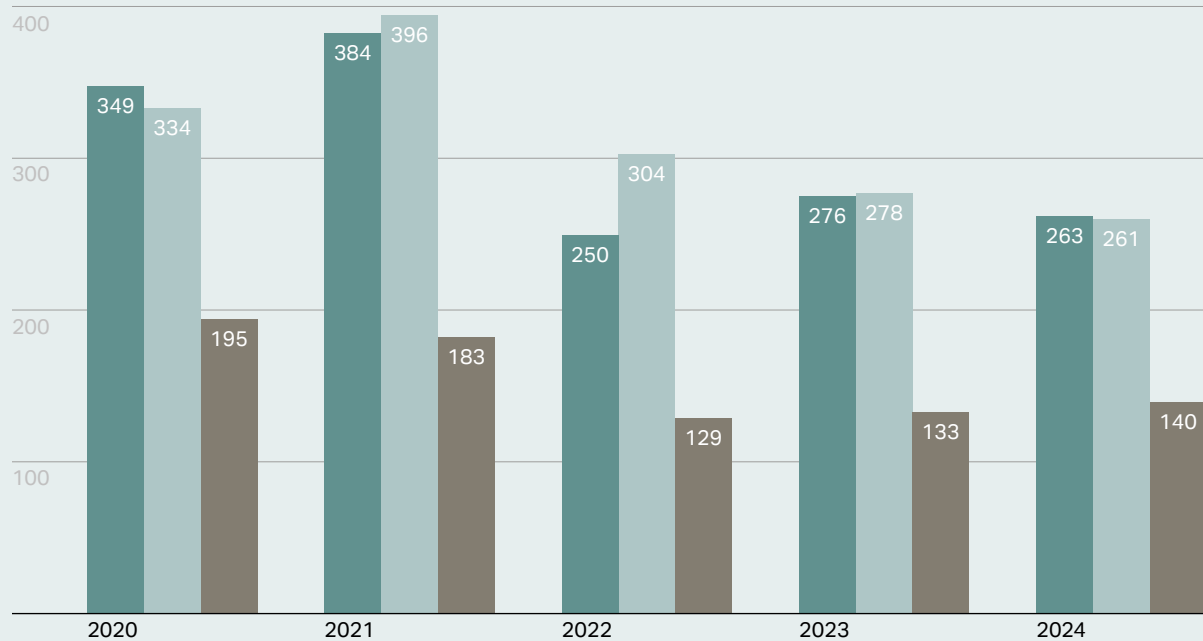
Nachdeckungsfrist auch bei Arbeitslosigkeit?

Im Zusammenhang mit der Vorleistungspflicht nach Art. 26 Abs. 4 BVG war umstritten, ob es sich bei der Beklagten um die letzte Vorsorgeeinrichtung der Klägerin gehandelt hat. Die Beurteilung dieser Frage war im vorliegenden Verfahren davon abhängig, ob es nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosentagsgeldern auch eine Nachdeckungsfrist gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG gibt oder nicht. Eine solche Nachdeckungsfrist zur Überbrückung von kurzzeitigen Erwerbsunterbrüchen infolge Stellenwechsels kennt beispielsweise auch das UVG. Das Sozialversicherungsgericht hat sich mit der ratio legis von Art. 10 Abs. 3 BVG eingehend auseinandergesetzt und dabei die Lehre, Materialien und Rechtsprechung konsultiert. Nach Ansicht des Sozialversicherungsgerichts liegen triftige Gründe zur Annahme vor, dass Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG den vollständigen Sinn der Bestimmung nicht wiedergibt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der fehlenden gesetzlichen Regelung der Nachdeckungsfrist für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung im Bereich der beruflichen Vorsorge um ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers handelt. Vielmehr ist Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BVG dahingehend auszulegen, dass die darin statuierte Nachdeckungsfrist auch für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung nach Beendigung des Anspruches auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung (Art. 10 Abs. 2 lit. d BVG) gilt. Im Übrigen sind Sinn und Zweck der Nachdeckungsfrist, mithin die Vermeidung von Deckungslücken, im BVG und im UVG identisch.

Statistik

Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2020–2024 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



Statistik

Erledigungsstatistik

1.1.–31.12.2024

	Pendent per 1.1.2024	Eingänge ab 1.1.–31.12.2024	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2024	Total Pendenzen per 31.12.2024
AH	8	11	19	14	8
AL	15	29	44	32	12
BV	16	15	31	17	14
EL	5	12	17	8	9
EO	0	0	0	0	0
FZ	2	1	3	3	0
IV	46	114	160	108	52
KV	7	12	19	15	4
MV	0	0	0	0	0
SG	10	4	14	4	10
O	0	0	0	0	0
UV	21	46	67	43	24
ZV	7	10	17	10	7
D	0	3	9	7	3
Total	137	263	400	261	140

Legende

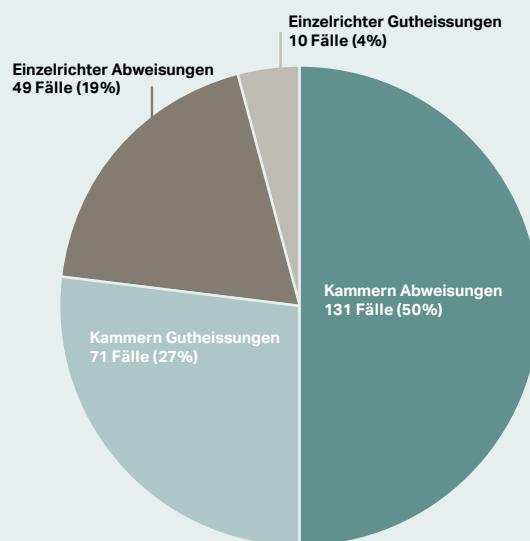
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

Erledigungsstatistik 1.1.–31.12.2024

Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	0	3	4	0	0	1	15	1	0	0	7	1	0	32
Kammer	Teilweise Gutheissung	1	2	1	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	7
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	3	0	0	0	1	19	2	0	0	7	0	0	32
Kammer	Abweisung	10	20	7	5	0	1	46	7	0	0	26	6	0	128
Kammer	Nichteintreten	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	3
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	1	0	0	5
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	3
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	3
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	1	1	0	1	0	0	9	3	0	0	0	1	3	19
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... ¹	1	3	3	1	0	0	6	0	0	1	1	1	0	17
	sonstige Erledigungen	1	0	0	0	0	0	2	1	0	0	1	0	3	8
Total Erledigungen		14	32	17	8	0	3	108	15	0	4	43	10	7	261

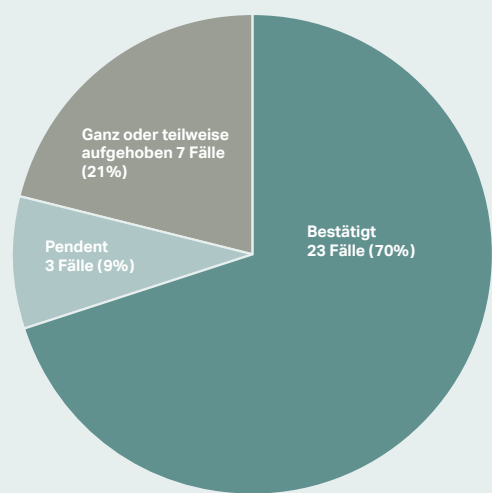
¹ Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2023 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	3
Gutheissung	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	3
Rückweisung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweisung	0	1	0	0	0	0	7	0	0	0	4	0	0	12
Nichteintreten	1	1	0	0	0	0	2	3	0	0	3	0	0	10
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzug	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total Weiterzüge	2	2	2	1	0	0	12	3	0	1	10	0	0	33
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2023	12	17	21	5	2	6	129	15	0	3	57	5	6	278



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt
 Die Vorsitzende Präsidentin
 Dr. Andrea Pfeiderer



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Gericht für fürsorgenerische
Unterbringungen

Jahresbericht 2024

Gericht für fürsorgerische Unterbringungen

Das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen (FU-Gericht) entscheidet vorwiegend über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen, die von der Sozialmedizin der Gesundheitsdienste (gem. § 13 KESG) oder der Erwachsenenschutzbehörde (gem. Art. 450 und 450e ZGB) verfügt wurden. Zudem beurteilt es gem. Art. 439 ZGB Beschwerden von Personen, die von der Einrichtung, in welcher sie untergebracht sind, zurückbehalten bzw. nicht entlassen, ohne ihre Zustimmung behandelt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Ebenfalls zuständig ist das FU-Gericht für Beschwerden gegen Entscheide der KESB, welche ambulante Massnahmen und eine Nachbetreuung gem. § 14 ff. KESG oder die Anordnung einer stationären Begutachtung gem. Art. 449 ZGB betreffen.

Die Kammerentscheide des FU-Gerichts erfolgen in interdisziplinär zusammengesetzten Dreiergremien und sind kantonal letztinstanzlich.

Im Jahr 2024 hat das FU-Gericht hauptsächlich über Beschwerden gegen fürsorgerische Unterbringungen und Beschwerden gegen medizinische Behandlungen ohne Zustimmung entschieden.

Organisation

Personelles und Organisatorisches

Das FU-Gericht teilt sich die Infrastruktur (Kanzlei und Gerichtsschreibende) in enger, guter Zusammenarbeit mit dem Jugendgericht.

Mit dem Eintritt von Frau Manuela Roth, die ab Mai 2024 als Kanzleimitarbeiterin ein Pensum von 80 % übernommen hat, konnte das gute Funktionieren der Gerichtskanzlei sichergestellt werden. Mit der Abdeckung von 160 Stellenprozenten für das FU- und Jugendgericht kann ein reibungsloser Ablauf und insbesondere auch eine umgehende Fallbearbeitung beim FU-Gericht sichergestellt werden.

Dadurch, dass neu eine Kanzleileitung geschaffen worden ist, konnten gewisse Aufgaben der Präsidentin an diese delegiert werden. Nach wie vor offen ist die Lohneinstufung der Kanzleileitung.

Die Auslastung der ordentlichen Gerichtsschreibenden mit insgesamt 110 Stellenprozenten, die für das FU-Gericht und das Jugendgericht tätig sind, war auch 2024 sehr hoch, da beide Gerichte einen erheblichen Arbeitsanfall hatten. Um den grossen Schwankungen und dem phasenweise hohen Arbeitsaufkommen beim FU-Gericht bei der Fallbearbeitung gerecht zu werden, hat im Sommer 2024 zusätzlich eine ausserordentliche Gerichtsschreiberin, Frau MLaw Sara Spahni, die Tätigkeit aufgenommen.

Die Räumlichkeiten des FU-Gerichts und des Jugendgerichts hatten leider auch 2024 Mängel, was die Arbeit aller Mitarbeitenden erschwerte und z.T. belastete. Die Ursachen für die Feuchtigkeit und die Geruchsbildung wurden ermittelt. Derzeit werden Massnahmen zur Behebung der Probleme eingeleitet.

Richter*innen

Ein Richter aus dem psychosozialen Bereich hat per Ende 2024 seinen Rücktritt als Mitglied des Richterremiums erklärt. Die übrigen Richter*innen, wie auch die drei Vizepräsident*innen, führen ihr Amt auch im folgenden Jahr weiter aus.

Im Sommer 2024 ist eine Richterin neu eingetreten und die damals bestehende Vakanz wurde geschlossen. Die durch den Rücktritt per Ende 2024 entstandene Vakanz wird Anfang 2025 geschlossen werden. Es stehen aktuell genügend Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Mitwirkung an der Ausstellung «verrückt normal»

Die Präsidentin des FU-Gerichts wurde als Fachperson in die aktuelle Ausstellung «verrückt normal, Geschichte der Psychiatrie in Basel», des Historischen Museums Basel eingebunden. Es wurden ein Videointerview sowie eine Audiostation in der Ausstellung verwendet. Die Ausstellung zeigt eindrücklich die Geschichte und die aktuelle gesellschaftliche Bedeutung der Psychiatrie. Durch das Darstellen unterschiedlicher Perspektiven findet eine breitgefächerte Betrachtung statt.

Zudem fand im November 2024 eine Podiumsdiskussion im Historischen Museum Basel zum Thema «Braucht es Zwang in der Psychiatrie?» statt. Der interdisziplinäre Austausch fand sehr guten Anklang und die Veranstaltung konnte die Notwendigkeit einer gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Hilfe und Zwang herausarbeiten und einen Raum für Dialog öffnen.

Im April 2024 hat die Präsidentin das CAS Forensisches Bedrohungsmanagement an der ZHAW abgeschlossen. Die Abschlussarbeit zum Thema Querulant*innen wurde vom Bedrohungsmanagement Basel-Stadt an die geschulten Ansprechpersonen des Bedrohungsmanagements im Rahmen eines Newsletters im Herbst 2024 verschickt. Damit konnten die gewonnenen Erkenntnisse aus der Weiterbildung einem weiten Publikum zugänglich gemacht und das wichtige Thema der frühzeitigen angemessenen Reaktion auf querulatorisches Verhalten dargelegt werden.

Im Januar 2024 erschien der Beitrag der Präsidentin «Das Gericht für fürsorgliche Unterbringungen Basel-Stadt» in der BJM (Basler Juristische Mitteilungen). Der Beitrag stiess auf Interesse und bot einen Einblick in die Tätigkeit und die Besonderheiten des FU-Gerichts.

Gerichtstätigkeit

Beschwerden

Im Jahr 2024 blieb die Anzahl der erhobenen Beschwerden mit 145 auf sehr hohem Niveau. Im Vergleich zum Vorjahr stieg sie um 6 Beschwerden (4%) an.

In 90 Fällen wurden Beschwerden gegen eine fürsorgerische Unterbringung und in 37 Fällen gegen eine medizinische Behandlung ohne Zustimmung erhoben. Es wurde ein Fall betreffend bewegungseinschränkende Massnahmen verzeichnet. Das Gericht hatte 2 Fälle abgewiesener Entlassungsgesuche sowie 15 Beschwerden gegen KESB-Entscheide zu beurteilen. Bei 26 Beschwerden wurden die Beschwerdeführenden von einem Verfahrensbeistand oder einer Verfahrensbeistandin bzw. von einem Anwalt oder einer Anwältin begleitet.

Gegen zwei Entscheide des FU-Gerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Die Entscheide des Bundesgerichts werden im Januar 2025 erwartet.

Verhandlungsorte

Auch im Jahr 2024 fand ein Grossteil der Verhandlungen in den UPK, in der UAFP oder in Altersheimen statt, da die Beschwerdeführenden während der fürsorgerischen Unterbringung in der Regel aus gesundheitlichen Gründen sowie aufgrund von Selbst- und Fremdgefährdungsaspekten nicht an einem externen Ort verhandlungsfähig waren. Dies führte sowohl bei den Gerichtsschreibenden als auch den Präsidien zu dem bereits im letzten Jahresbericht geschilderten Mehraufwand.

Der Gerichtssaal konnte für zwei Verhandlungen genutzt werden. Die Möglichkeit von digitalen Zuschaltungen wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen, weil diese gestattet, nicht persönlich anwesende Fachpersonen aus Kliniken etc. anzufragen und einzubeziehen. Beschwerdeführende, die sich z.B. gegen eine Massnahme der KESB zur Wehr setzen, können und werden in Zukunft im Gerichtssaal angehört werden.

Weiterhin übernehmen die Gerichtsschreibenden und die Präsidentin bei allen Verhandlungen des FU-Gerichts die Aufgaben, die bei anderen Gerichten Weibeldienste ausüben, da dem Gericht keine eigenen Weibeldienste zur Verfügung stehen.

Statistik

Beschwerden

gemäss Art. 439 Abs. 1 und 450 Abs. 1 ZGB
(FU, BOZ, Abweisung Entlassungsgesuch, KESB-Entscheide)

Anzahl der Kammerentscheide

Kammerentscheide	95	Prozentualer Anteil
Gutheissung der Beschwerde	5	5%
Teilweise Gutheissung	4	4%
Abweisung	86	91%

Anzahl der Präsidialentscheide

Präsidialentscheide	45	Prozentualer Anteil
Abschreibung wegen Rückzug	26	58%
Abschreibung wegen Entlassung	2	4.5%
Abschreibung aus anderen Gründen	15	33%
Nichteintreten	2	4.5%

Weitere Präsidialentscheide	32	Prozentualer Anteil
Honorarentscheid	12	37.5%
Verfahrensleitende Verfügung	20	62.5%

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

KESB- Entscheide	15	Prozentualer Anteil
Gutheissung	1	6.5%
Teilweise Gutheissung	2	13.5%
Abweisung	6	40%
Abschreibung	5	33.5%
Kein Verfahren eröffnet	1	6.5%

Eine KESB-Beschwerde ist per 31.12.24 noch hängig und wird Anfang 2025 verhandelt.

Entscheide nach Beschwerdeobjekt

FU- Entscheide	88	Prozentualer Anteil
Gutheissung	3	3.5%
Abweisung	47	53.5%
teilweise Gutheissung	1	1%
Abschreibung/Entlassung/Verlegung	2	2.25%
Abschreibung wg. Rückzug	18	20.5%
(Noch) Nicht-Eintreten div. Gründe	2	2.25%
Abschreibung Verfahren Aufhebung/andere Gründe	12	13.5%
Kein Verfahren eröffnet	3	3.5%

Abgewiesene Entlassungsgesuche	2	Prozentualer Anteil
Abweisung	1	50%
Abschreibung Verfahren wegen Rückzug	1	50%

Bewegungseinschränkende Massnahmen	1	Prozentualer Anteil
Abweisung	1	100%

BoZ-Entscheide	37	Prozentualer Anteil
Gutheissung	1	2.5%
Teilweise Gutheissung	1	2.5%
Abweisung	31	84%
Abschreibung	4	11%

Jahresvergleich

Verhandlungstage und Entscheide

Verhandlungstage

Verhandlungen	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Angesetzt	98	95	98	102	102	101	100
Stattgefunden	60	57	58	65	61	57	65

Entscheide des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen

Entscheide	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Kammerentscheide	95	92	110	119	95	96	98
Präsidialentscheide	57	49	52	51	50	29	33
Total Entscheide	152	141	162	170	145	125	131

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach das FU-Gericht in der Regel über Beschwerden innerhalb von fünf Arbeitstagen entscheiden muss, sind die Verhandlungstage jeweils jeden Dienstag und Donnerstag während des ganzen Kalenderjahres angesetzt.

Auch im Jahre 2024 wurden die Beschwerden umgehend nach Eingang bearbeitet, die Verhandlungen angesetzt und entsprechende Gutachten organisiert. Die Verhandlungen konnten dadurch jeweils zeitnah durchgeführt werden. Bei Beschwerden gegen Entscheide der KESB verlängert sich die Verfahrensdauer, weil vermehrt terminliche Verfügbarkeiten von Verfahrensbeteiligten (z.B. Vertretungsbeiständigen und -beiständen) berücksichtigt werden müssen und die Anfertigung eines Gutachtens aufgrund der oft umfangreichen Akten mehr Zeit erfordert.

Ausblick

Im Jahr 2024 stiegen die Fallzahlen wieder, nachdem sie im letzten Jahr stagnierten. Es ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen auch 2025 hoch bleiben und sich im aktuellen Umfang bewegen werden.

Herausforderung an die Organisation stellen die unvorhersehbaren Wellen der Beschwerdeeingänge dar. Es kann vorkommen, dass über mehrere Wochen nur wenige Beschwerden eingehen und dann über mehrere Wochen sehr viele. Diesen Entwicklungen muss mit den entsprechenden Ressourcen bei den Gerichtsschreibenden begegnet werden. Eine erhebliche Zunahme würde zudem das ohnehin schon überschrittene 50% Pensum des Präsidiums noch weiter belasten und eine Anpassung notwendig machen, zumal durch die nicht fallbezogenen Aufgaben im Rahmen der Führung des Gerichts der Arbeitsaufwand sehr hoch ist.

Der Austausch mit den involvierten Institutionen, Fachbehörden und interessierten Kreisen ist der Präsidentin ein grosses Anliegen und wird auch 2025 aufrechterhalten. Der offene Dialog ermöglicht es, Ängsten und Vorurteilen im Rahmen der Themen, die das FU-Gericht zu beurteilen hat, entgegenzuwirken und das Vertrauen in einen funktionierenden Rechtsschutz zu stärken.

Gericht für fürsorgliche Unterbringungen
Dr. Rita Jedelhauser
Präsidentin

Dezember 2024



Kanton Basel-Stadt

Gerichte Basel-Stadt

Jahresbericht 2024
Jugendgericht

Jahresbericht 2024

Jugendgericht

Das Jugendgericht ist die erstinstanzliche Gerichtsbehörde für Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und deren Beurteilung nicht in die Kompetenz der Jugendanwaltschaft fällt. Es handelt sich beim Jugendgericht um ein interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht, bestehend aus Fachleuten aus dem juristischen, medizinischen, psychosozialen und pädagogischen Bereich.

Bericht über das Jahr 2024

Das Jugendgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidium, den beiden juristischen Mitgliedern, die als Stellvertreter des Präsidiums fungieren, zwei weiteren juristischen Mitgliedern sowie fünf Fachrichtern aus dem psychosozialen, medizinischen oder pädagogischen Bereich. Die korrekte Besetzung des Gerichts war damit stets und auch kurzfristig gewährleistet. Eine zusätzliche Fachrichterin hat per 2024 ihre Arbeit aufgenommen, eine andere Fachrichterin aus dem psychologischen Bereich hat per Ende 2024 altersbedingt um Entlassung aus ihrem Amt ersucht. Diese Lücke wird durch den Psychiater geschlossen werden, der zur Überbrückung eines Sabbaticals einer Richterin bereits im Jahr 2024 als Richter fungierte und sich ab 2025 unbefristet zur Verfügung stellt.

Die Belastung des Jugendgerichts blieb auch im Berichtsjahr hoch. Die Verfahren bleiben komplex und aufwändig, wobei dies weiterhin auf die strafprozessualen Grundlagen zurückgeführt wird. Der Aktenumfang nimmt so weiter zu. Zusätzlich zeichnet sich durch die Altersstruktur bei den Jugendlichen und die teilweise trotz jüngerem Alter längere Vorgeschichte ab, dass die Anordnung von jugendstrafrechtlichen Massnahmen mangels Verfügbarkeit entsprechender Angebote vor neue Herausforderungen gestellt wird. Den Vorgaben des Beschleunigungsgebots konnte weiterhin entsprochen werden. Zur Aufrechterhaltung und Weiterführung des reibungslosen Betriebs ist die hohe Flexibilität erforderlich, welche die Mitglieder des Richterorgans des Jugendgerichts seit Jahren an den Tag legen. Mit Blick auf die stets recht hohe Zahl der Zwangsmassnahmengerichtsfälle und der daraus folgenden Befangenheit im späteren Hauptverfahren wird vorgesehen, Antrag auf Erweiterung des Präsidiums um einen stellvertretenden Präsidenten/eine stellvertretende Präsidentin zu stellen.

Die Belastung der Gerichtsschreibenden, die mit insgesamt 110 Stellenprozenten sowohl beim Jugendgericht als auch für das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen beschäftigt sind, ist weiterhin hoch. Nicht zuletzt aus den oben dargelegten Gründen bedarf die Begründung der Urteile mehr Aufwand. Überdies gilt es die gesetzliche Frist zur Begründung der Urteile zu beachten, so dass wie in den Jahren zuvor vorübergehend zusätzliche Ressourcen aktiviert wurden.

Die Situation in der Kanzlei des Jugendgerichts hat sich auch dank höherem Headcount stabilisiert. Die Kanzleimitarbeitenden übernehmen mit insgesamt 160 Stellenprozenten die anfallenden Aufgaben des Jugendgerichts und des Gerichts für fürsorgerische Unterbringungen. Die Auslastung der Kanzlei ist dabei adäquat und die Qualität hoch. Die Stellvertretung ist reibungslos. Geplant ist die Übernahme weiterer Tätigkeitsfelder durch die Kanzleileiterin, was aufgrund der leider weiterhin und seit längerem pendenten Lohneinreichungsfragen noch nicht möglich war.

Die allgemeinen, nicht fallbezogenen Aufgaben der Präsidien, namentlich die Personalführung und die Querschnittsaufgaben (hier vor allem Personal- und Raumplanung), nehmen immer noch sehr viel zeitliche Ressourcen in Anspruch und fordern neben der Fallbelastung stark. Mit der neuen Einreihung der Kanzleileiterin könnte eine gewisse, wenn auch sicherlich nicht umfassende Entlastung gewährleistet werden.

Seit dem Umzug an die Bäumleingasse steht dem Jugendgericht der Weibeldienst, der am Rheinsprung zu günstigen Konditionen durch das WSU gestellt wurde, nicht mehr zur Verfügung. Ein gemeinsamer Weibeldienst für alle an der Bäumleingasse angesiedelten Gerichte existiert nicht, so dass das Jugendgericht sich für seine Verhandlungen selber organisieren muss. Bislang wurden die Weibeldienste extern eingekauft, was eine nicht vollständig zufriedenstellende Situation darstellt. Das Jugendgericht wird daher einen eigenen Headcount für eine Weibestelle beantragen.

Tätigkeiten des Jugendgerichts Jahresstatistik 2024

Das Jugendgericht hatte insgesamt 14 Personen (2022: 16; 2023: 13) als Dreiergericht und eine Person als Einzelgericht zu beurteilen.

Von der Jugendanwaltschaft wurden 24 Personen (2022: 9; 2023: 17) an das Jugendgericht zur Beurteilung überwiesen. Drei von der Jugendanwaltschaft noch im Jahr 2024 an das Jugendgericht überwiesene Anklagen werden erst im Jahr 2025 behandelt werden können.

Mitglieder des Jugendgerichtspräsidiums entschieden im Rahmen des Zwangsmassnahmengerichts in einem Fall über eine Haftverlängerung und in acht Fällen über weitere Zwangsmassnahmen (2022: 7; 2023: 11).

Insgesamt nahm die Beurteilung von 27 Fällen (2022: 18; 2023: 27) 93 Verhandlungshalbtage in Anspruch (2022: 56; 2023: 90), wovon 82 auf das Dreiergericht und 11 auf das Zwangsmassnahmengericht entfielen.

Gegen sechs Urteile aus dem Jahr 2024 wurde Berufung angemeldet, wobei zwei Berufungen wieder zurückgezogen bzw. nicht erklärt wurden. Eine beim Appellationsgericht erhobene Beschwerde wurde durch dieses teilweise gutgeheissen. Eine gegen eine Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts erhobene Beschwerde wurde durch das Bundesgericht abgewiesen.

	2020	2021	2022	2023	2024
Durch das Jugendgericht beurteilte Personen / Sachentscheide	9	19	11	11	15
Durch das Jugendgericht behandelte Beschwerden gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	0
Präsidialentscheide	9	22	2	1	1
Mit Präsidialentscheid beurteilte Beschwerde gegen einen Vollzugsentscheid der Jugendanwaltschaft	0	0	0	0	0
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts beurteilte Haftverlängerungen	4	3	2	11	1
Als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts gefällte Sachentscheide	3	0	5	7	8
Subtotal	25	44	20	30	25
Eingegangene, bis Ende Jahr nicht behandelte Anklagen	7	4	2	3	3
Total	32	48	22	33	28
Verhandlungshalbtage	54	92	56	90	93

Projekte

Die Einführung eines Geschäftsverwaltungsprogramms steht bevor, es wurden erste Bestandesaufnahmen gemacht. Das Jugendgericht ist auf eine auch im Gerichtssaal reibungslos funktionierende IT angewiesen. Es sind Verbesserungen in Arbeit.

Das Jugendgericht und das Gericht für fürsorgerische Unterbringungen haben seit dem Umzug im April 2023 an die Bäumleingasse mit gewissen baulichen Mängeln zu kämpfen. Die Ursache für die Feuchtigkeit mit gesundheitsgefährdender Schimmelbildung wurde unterdessen detektiert, die Behebung ist im Gange. Es bestehen weitere bauliche Mängel, die in Bearbeitung sind. Das Präsidium des Jugendgerichts ist mit der weiteren Umbauphase der Gerichte und den damit verbundenen organisatorischen Aufgaben weiterhin belastet.

Jugendgericht Basel-Stadt
Die Vorsitzende Präsidentin
Lic. iur. Raffaella Biaggi